

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

A. Problem und Ziel

Die Einbürgerungszahlen in Deutschland stagnieren seit vielen Jahren auf einem niedrigen Niveau und sind auch im europäischen Vergleich relativ gering. Nach den Erhebungen von Eurostat liegt Deutschland bei den Einbürgerungsraten in der Europäischen Union unter dem Durchschnitt. Es besteht aber ein gesamtgesellschaftliches Interesse, dass sich möglichst viele Ausländer, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, für eine Einbürgerung entscheiden, um aktiv das gesellschaftliche Zusammenleben mitgestalten zu können. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ist jedoch nicht ausreichend darauf ausgerichtet, die Bedürfnisse von Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen zu berücksichtigen und Anreize für Integrationsleistungen zu setzen. Daher muss das Staatsangehörigkeitsrecht modernisiert und an die Erfordernisse eines Einwanderungslandes angepasst werden.

B. Lösung; Nutzen

Ausländern, die dauerhaft in Deutschland bleiben wollen, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und grundsätzlich das Erfordernis der eigenständigen wirtschaftlichen Sicherung des Lebensunterhalts erfüllen, soll mit der Einbürgerung der Weg zu einer umfassenden Teilhabe und Mitwirkung eröffnet werden. Hierzu müssen durch die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehören vor allem Möglichkeiten zur schnelleren Einbürgerung. Sie sind ein weiterer Anreiz, sich schnell zu integrieren, um die Voraussetzungen der Einbürgerung früher erfüllen zu können. Dazu gehört aber auch, Mehrstaatigkeit generell zuzulassen. Viele Ausländer fühlen sich Deutschland zugehörig, wollen aber nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben, da sie sich auch mit ihrem Herkunftsland verbunden fühlen. Für die Integration in die deutsche Gesellschaft sind Aspekte wie Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Eingliederung, die Fähigkeit, grundsätzlich den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement, staatsbürgerliche Kenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung weitaus wichtiger als die Frage, ob jemand eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt.

Durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit entfällt auch die Optionsregelung beim *ius-soli*-Erwerb komplett. Zugleich wird der *ius-soli*-Erwerb erleichtert, indem die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils von acht auf fünf Jahre deutlich verringert wird. Dadurch werden mehr in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt und ohne jeglichen Vorbehalt erhalten.

In Anerkennung ihrer Lebensleistung wird Angehörigen der sogenannten Gastarbeitergeneration die Einbürgerung erleichtert, indem das nachzuweisende Sprachniveau auf mündliche Kenntnisse beschränkt und ein Einbürgerungstest nicht mehr verlangt wird. Zudem wird eine Härtefallklausel für den Sprachnachweis geschaffen, durch die in Fällen einer unbilligen Härte mündliche Kenntnisse ausreichend sind, wenn der Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für

Sprachen trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft erschwert ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Erleichterungen im Einbürgerungsverfahren, insbesondere durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit und die damit einhergehenden Änderungen, ist sowohl eine jährlich als auch eine einmalig steigende Zahl der Einbürgerungsanträge zu erwarten. Da eine solide Prognose kaum möglich und eine belastbare Grundlage zur Abschätzung der Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht vorhanden ist, erfolgt eine Beschränkung auf die Darstellung des Aufwands pro Antragsverfahren. Demnach entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein Zeitaufwand von 282 Minuten und Sachaufwand in Höhe von 200 Euro pro Antragstellung.

Mit der Rechtsänderung entfällt zudem das Antragsverfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch den Wegfall der Antragstellung eine jährliche Entlastung von insgesamt 16 512 Stunden sowie eine Einsparung von Sachkosten in Höhe von rund 15 700 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist mit einem jährlichen sowie einem einmaligen Erfüllungsaufwand zu rechnen, der mit dem zu erwartenden Anstieg zu bearbeitender Einbürgerungsanträge infolge der Einbürgerungserleichterungen einhergeht. Die Bearbeitung eines zusätzlichen Einbürgerungsantrags beansprucht bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde auf kommunaler Ebene einen Aufwand von 109 Minuten bei einem Lohnsatz in Höhe von 39 Euro pro Stunde.

Der geplante Wegfall des Antragsverfahrens zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG und die Abschaffung der Optionsregelung beim Ius-soli-Erwerb führt zu einer jährlichen Entlastung an Personalkosten in Höhe von insgesamt 595 000 Euro. Hierbei wird der Bund um 417 000 Euro entlastet und die Länder um 178 000 Euro.

Mehrbedarf des Bundes an Sach- oder Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Durch die Rechtsänderungen, insbesondere die Aufhebung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, ist einerseits eine Zunahme der Anzahl an Einbürgerungsverfahren zu erwarten, für die Gebühren in Höhe von in der Regel 255 Euro pro Verfahren anfallen (vergleiche § 38 Absatz 2 Nummer 1 StAG). Andererseits entfallen Gebühren in der Höhe von ebenfalls in der Regel 255 Euro pro Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG, da dieses Verfahren zukünftig vollständig entfällt. Zudem sind Anträge auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 18 ff. StAG nicht mehr vorgesehen. Der stattdessen mögliche Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit ist gebührenfrei.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind gesamtstaatlich nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „40b und 40c“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Absatz 1 Satz 2, § 12a Absatz 2 bis 4, § 33 Absatz 5 und § 37 gelten entsprechend.“
4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird nach dem Wort „ist“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - d) Der Satzteil nach Nummer 4 wird gestrichen.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3a,“ gestrichen und nach der Angabe „4,“ die Angabe „4a,“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ und die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „kann“ ein Semikolon eingefügt und die Wörter „oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,“ durch den folgenden Halbsatz ersetzt:

„von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer

a) auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,

b) in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder

c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt,“.

ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.

ddd) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

eee) In Nummer 7 wird nach dem Wort „verfügt“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ am Ende gestrichen.

fff) Der Satzteil nach Nummer 7 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 7 muss ein Ausländer nicht erfüllen, der nicht handlungsfähig nach § 34 Satz 1 ist.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Satz 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer

1. besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist,

2. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und
3. die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.“

- d) Absatz 3a wird aufgehoben.
- e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für einen Ausländer, der auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist ist, ist es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ausreichend, wenn er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.“

- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 4 Satz 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder ihm dauerhaft wesentlich erschwert ist.“

- g) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 wird ferner in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 und des Absatzes 4a abgesehen.“

7. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. der Ausländer

- a) gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder
- b) durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.“

8. § 12 wird aufgehoben.

9. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland besteht abweichend von Satz 1 bis 4 in der Regel nicht mehr fort, wenn die Auslandsaufenthalte die Hälfte der Aufenthaltsdauer, die im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 1 nach dessen Nummer 1 oder für eine Einbürgerung jeweils erforderlich ist, überschreiten.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
10. In § 15 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 4 die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 34 Satz 1“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörde“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Einbürgerungsurkunde soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden.“
12. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Verzicht (§ 26),
2. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28) oder
3. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert auch ein Kind, rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 oder nach § 6, wenn die Voraussetzungen für diesen Erwerb nicht mehr erfüllt sind. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt ein, wenn

1. die rückwirkende Entscheidung unanfechtbar ist über
 - a) eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft,
 - b) den Wegfall des in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Aufenthaltsrechts des Elternteils, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes maßgeblich ist,
 - c) die Unwirksamkeit der Annahme als Kind oder
 - d) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils nach § 35 Absatz 6oder
2. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten, die das rückwirkende Nichtbestehen der bisherigen Vaterschaft zur Folge hat, wirksam wird oder
3. der Beweis des Gegenteils nach § 4 Absatz 2 erbracht ist.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht verloren, wenn das Kind

1. bei der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, dem Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten oder dem Beweis des Gegenteils nach Satz 2 das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat,
 2. mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt,
 3. sonst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 erworben hätte oder
 4. sonst staatenlos würde.“
13. Die §§ 18, 19, 22 und 23 werden aufgehoben.
14. § 24 wird aufgehoben.
15. § 25 wird aufgehoben.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen
1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
 2. Wehrpflichtigen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, dass keine Bedenken gegen die Genehmigung der Verzichtserklärung bestehen.
- Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Verzichtende
1. seit mindestens zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder
 2. als Wehrpflichtiger im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Verzicht eines Deutschen, der minderjährig oder als Volljähriger nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt unterstellt ist, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Familien- oder Betreuungsgerichts erklärt werden. Die Genehmigung des Familiengerichts ist nicht erforderlich, wenn der Verzicht des minderjährigen Kindes eines deutschen Elternteils von den sorgeberechtigten Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil erklärt wird und nach der Genehmigung des Verzichts kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit beibehält.“
17. Die §§ 27 und 29 werden aufgehoben.
18. Dem § 30 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit darf bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hätte, nur dann festgestellt werden, wenn der Verlust auch der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist. Dies gilt nicht, wenn kein Antrag zur Abwendung des gesetzlichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt oder einem solchen Antrag nicht entsprochen worden ist.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „nach § 37 Satz 2“ und das Wort „Einbürgerungsbehörden“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt für Einbürgerungsverfahren nach § 15 entsprechend.“

20. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

In den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c des Strafgesetzbuches, die sonst nach § 12a Absatz 1 Satz 1 bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben würde, ersucht die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Feststellung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung, ob im Rahmen des Urteils antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt worden sind oder nicht. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt dies der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mit.“

21. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes“ gestrichen.

22. § 34 wird wie folgt gefasst:

„ § 34

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

23. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „oder Beibehaltungsgenehmigung“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht rückwirkend verloren, wenn die Rücknahmeentscheidung unanfechtbar ist. Bei Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach § 15 Absatz 4 des Bundesvertriebenengesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt ist, gelten Absatz 2 sowie Satz 1 entsprechend.“

24. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Einbürgerungsbehörde“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Einbürgerungsbehörden“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt.

25. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- c) Im einzigen Absatz wird in Satz 1 das Wort „Einbürgerungsbehörden“ durch das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Absatz 1 Satz 3.“
 - cc) Nummer 7 wird aufgehoben.

27. § 39 wird wie folgt gefasst:

„ § 39

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu erlassen über die formalen Anforderungen an die Einbürgerungs- und die Verzichtsurkunde, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung sowie den Staatsangehörigkeitsausweis.“

28. Die §§ 40b und 40c werden aufgehoben.

29. In § 41 werden die Wörter „Absatz 2“ gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Satz 2 werden die Wörter „§ 37 Satz 2 zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 von den Verfassungsschutzbehörden an die Einbürgerungsbehörden“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 2 zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 und von im Ausland begangenen rechtswidrigen Taten im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuches an die Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt gefasst:

„ § 37

(1) Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt in Einbürgerungsverfahren zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 und zur Feststellung von im Ausland begangenen rechtswidrigen Taten im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuches die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, an das Bundesverwaltungsamt, das diese Daten unverzüglich weiterleitet an

1. den Bundesnachrichtendienst,
2. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
3. den Militärischen Abschirmdienst,
4. das Bundeskriminalamt,
5. die Bundespolizei,
6. das Zollkriminalamt,
7. die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz,
8. das zuständige Landeskriminalamt und
9. die zuständigen Behörden der Polizei.

(2) Die nach Absatz 1 beteiligten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang der personenbezogenen Daten der Antragsteller mit, ob Erkenntnisse zu Ausschlussgründen oder zu im Ausland begangenen rechtswidrigen Taten im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuches vorliegen. Hält eine Sicherheitsbehörde oder ein Nachrichtendienst eine weitere Überprüfung für erforderlich, soll diese insgesamt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der personenbezogenen Daten der Antragsteller abgeschlossen sein. Nach Eingang von Mitteilungen leitet das Bundesverwaltungsamt diese unverzüglich an die Auskunft ersuchende Staatsangehörigkeitsbehörde weiter. Die in Absatz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

3. In § 41 wird die Angabe „§§ 32, 33 und 37“ durch die Angabe „§§ 32 und 33“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 16 wird aufgehoben.
4. In § 25 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Nr. 3, 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 15 Nummer 3 oder 4“ ersetzt.

(2) Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 23 Absatz 3 Nummer 16 wird aufgehoben.
3. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
4. In § 32 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder Nr. 5“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Nummer 3 oder 4“ ersetzt.

(3) Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 5 wird aufgehoben.
2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 4, 5, 7 und 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 4, 7 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe e werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 5 dieses Gesetzes sowie nach § 29 Absatz 6 und“ gestrichen.
3. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis c, Nummer 5 und“ durch die Wörter „bis c und Nummer“ ersetzt.
4. In § 33 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3, 4, 5, 7, 8 und 11“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe d, Nummer 3, 4, 7, 8 und 11“ ersetzt.
5. In § 34 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten“ gestrichen.
6. In § 34a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 7, Nummer 8 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 5, 16“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 8 und Nummer 16“ ersetzt.

(4) In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt sowie die Angabe „2401,“ gestrichen.

(5) Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Steuern“ das Komma und die Wörter „an das Bundesverwaltungsamt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 4 bis 10“ durch die Angabe „§§ 4 bis 11“ ersetzt.
2. § 10 wird aufgehoben.

(6) In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Bundesmeldedatenabrufverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3209) werden die Wörter „einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesmeldegesetzes gespeicherten Daten“ gestrichen.

(7) In § 7 Absatz 1 Satz 1 der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, wird die Nummer 23 aufgehoben.

(8) Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In der Anlage 12 wird jeweils das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 4

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 11, 15 und 21 wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom XX.XX.XXXX [Datum des vollständigen Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 6] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am XX.XX.XXXX in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 13 tritt am XX.XX.XXXX [ein Jahr nach dem in Absatz 1 genannten Termin des Inkrafttretens] in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nach § 37 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung der Nummer 2 dieses Artikels gegeben sind.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Gesetzes ist die Schaffung eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts, das den Erfordernissen eines Einwanderungslandes Rechnung trägt. Der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit soll für die auf Dauer rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer vereinfacht und beschleunigt werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Zugleich soll ein Anreiz geschaffen werden, sich schnell zu integrieren.

Bereits mit der grundlegenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 sollte verhindert werden, dass ein auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland lebender zahlenmäßig bedeutender Bevölkerungsteil über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft steht und von den Rechten und Pflichten eines Bürgers gegenüber dem Staat ausgeschlossen bleibt (vergleiche BT-Drs. 14/533, S. 11). Nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts entspricht es der demokratischen Idee, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und der dauerhaft der staatlichen Herrschaft unterliegenden inländischen Wohnbevölkerung herzustellen (BVerfGE 83, 37, 51 f.). Erst mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird die volle gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Dazu zählt insbesondere die zu den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gehörende politische Teilhabe durch das aktive und passive Wahlrecht auf der Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen. Trotz der Reform im Jahr 2000 ist das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nach wie vor nicht hinreichend darauf ausgerichtet, angemessen auf die Bedürfnisse von Ausländern zu reagieren, deren persönliche Identitäten mehr als einen kulturellen und nationalen Hintergrund aufweisen.

Ende 2021 lebten rund 72,4 Millionen Menschen mit deutscher und rund 10,7 Millionen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland, von denen sich rund 5,7 Millionen bereits seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhielten. Der Anteil von Einbürgerungen im Inland im Verhältnis zu der seit mindestens zehn Jahren in Deutschland lebenden ausländischen Bevölkerung befindet sich dauerhaft auf niedrigem Niveau; im Jahr 2021 lag er bei nur 2,45 Prozent. Lediglich kurz nach der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 lag er höher (2000: 4,85 Prozent, 2001: 4,43 Prozent).

Ein Vergleich mit anderen europäischen Staaten zeigt, dass Deutschland bei der durchschnittlichen Einbürgerungsrate, d. h. dem Teil der im Land lebenden ausländischen Bevölkerung, der im jeweiligen Bezugsjahr die Staatsangehörigkeit erworben hat, in der Europäischen Union weit unter dem Durchschnitt liegt. In der Europäischen Union betrug sie im Jahr 2019 durchschnittlich 2,0 Prozent, in Deutschland lediglich 1,3 Prozent (Eurostat).

Dies zeigt, dass nach wie vor ein bedeutender Teil der inländischen Wohnbevölkerung, der seit Jahren seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und somit fester Bestandteil der Gesellschaft ist, an der gleichberechtigten Teilhabe nicht teilnimmt. Das geltende Staatsangehörigkeitsrecht bedarf daher der Modernisierung, um den Bedürfnissen vieler Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen Rechnung zu tragen.

Der im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht verankerte Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit stellt für viele Einbürgerungswillige ein Hindernis dar. Viele Ausländer fühlen sich Deutschland zugehörig, wollen aber den Bezug zu ihrem Herkunftsland nicht völlig kappen, den sie vor allem auch mit ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit verknüpft sehen. Für die bedeutsame Integration in die deutsche Gesellschaft sind Aspekte wie Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Eingliederung, die Fähigkeit, grundsätzlich den Lebensunterhalt

aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement, staatsbürgerliche Kenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung weitaus wichtiger als die Frage, ob jemand eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit öffnet den Weg zu einer umfassenden Teilhabe und Mitwirkung, von dem die deutsche Einwanderungsgesellschaft ebenso profitiert wie die Eingebürgerten. Sie wird ohne die Abverlangung der symbolträchtigen und psychologisch belastenden Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert.

Der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit entspricht zudem schon seit langem nicht mehr der tatsächlichen Einbürgerungspraxis. Bereits seit über 15 Jahren werden fast durchgängig mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vollzogen. Die Tendenz ist kontinuierlich steigend (2018: 59,3 Prozent; 2019: 61,9 Prozent; 2020: 63,2 Prozent); im Jahr 2021 betrug die Mehrstaaterquote bei den Einbürgerungen sogar 69 Prozent. Der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit ist daher schon lange nicht mehr die Regel, sondern lediglich die Ausnahme.

Mehrfachstaatsangehörigkeiten entstehen im Übrigen nicht nur im Rahmen der Einbürgerung, sondern vor allem auch durch Abstammung bei Kindern in bi-nationalen Partnerschaften (2020: rund 91 500 Fälle) sowie beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch *ius-soli* (2020: rund 34 500 Fälle). Mehrstaatigkeit kann auch im Rahmen von Wiedergutmachungseinbürgerungen, dem Erklärungserwerb nach § 5 StAG oder beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler und einbezogene Familienangehörige nach § 7 StAG entstehen. Der Anteil deutscher Staatsangehöriger, die Mehrstaater sind, nimmt daher seit dem Jahr 2000 stetig zu, ohne dass es dadurch zu erkennbaren Problemlagen oder einer kontroversen gesellschaftlichen Debatte gekommen wäre. Auch im internationalen Vergleich wird Mehrstaatigkeit überwiegend hingenommen (vergleiche Migrant Integration Policy Index: <https://www.mipex.eu/access-nationality>).

Aus der generellen Zulassung von Mehrstaatigkeit folgt auch, dass die Optionsregelung beim *ius-soli*-Erwerb komplett entfällt. Durch die mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 eingeführte *ius-soli*-Regelung erhalten Kinder von Ausländern mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn zumindest ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und über ein verfestigtes Aufenthaltsrecht verfügt. Mit der Reform im Jahr 2014 wurde die Optionsregelung, wonach sich bis dahin jeder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres entscheiden musste, ob die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten werden sollte, erheblich abgeschwächt. Danach entfiel die Optionspflicht für *ius-soli*-Kinder, die in Deutschland aufgewachsen sind. Künftig werden durch die generelle Zulässigkeit von Mehrstaatigkeit alle *ius-soli* geborenen Kinder ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erhalten und dauerhaft behalten. Zugleich wird der *ius-soli*-Erwerb erleichtert, indem die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils in Deutschland von acht auf fünf Jahre deutlich verringert wird.

Die derzeit für die Einbürgerung erforderliche Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren ist zu lang und entspricht auch nicht der im internationalen Vergleich in zahlreichen Staaten üblichen Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung von fünf Jahren (vergleiche <https://www.mipex.eu/access-nationality>). Eine schnellere Möglichkeit zur Einbürgerung ist ein wesentliches Element einer guten Einbürgerungskultur, die Integrationsanreize schafft. Ausländer, die ein auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtetes qualifiziertes Aufenthaltsrecht haben und daher meist in Deutschland bleiben, sollen daher bereits nach fünf Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland die Möglichkeit erhalten, eingebürgert zu werden. Haben Einbürgerungsinteressierte erfolgreich besondere Anstrengungen unternommen, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren (beispielsweise durch besondere schulische oder berufliche Leistungen, ehrenamtliches Engagement oder besonders gute Sprachkenntnisse), soll dies mit einer noch schnelleren Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt werden. In diesen Fällen kann die erforderliche

Aufenthaltsdauer auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, sofern der Ausländer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt. Mit dieser beschleunigten Einbürgerungsmöglichkeit nimmt Deutschland im europäischen Vergleich eine herausragende Stellung ein. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs als eigenständiger Privilegierungsgrund entfällt.

Bei der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes soll auch die Lebensleistung der sogenannten Gastarbeitergeneration berücksichtigt werden, da dieser Personenkreis einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland geleistet hat. Die sogenannte Gastarbeitergeneration ging ursprünglich davon aus, irgendwann wieder zurück in die Heimat zu gehen. Die Wirklichkeit hat über die Zeit einen anderen Verlauf genommen. Gerade für diesen Personenkreis stellt daher die Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit ein besonders hohes Hindernis dar, sich in Deutschland einbürgern zu lassen. Mit der Abschaffung des Grundsatzes der Vermeidung der Mehrstaatigkeit wird dieses Hemmnis künftig entfallen. Da die sogenannten Gastarbeiter zunächst nur vorübergehend zu Arbeitszwecken in Deutschland bleiben sollten, haben sie in der Vergangenheit keine oder nur wenig Integrationsangebote - wie Sprachförderung oder Integrationskurse - erhalten. Deshalb werden für sie Erleichterungen beim Sprachnachweis geschaffen und die Verpflichtung zu einem Einbürgerungstest nachgelassen.

Für diejenigen, denen es trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft erschwert ist, Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erwerben, wird zudem die Möglichkeit geschaffen, in Härtefällen ein geringeres Sprachniveau nachzuweisen. Der erforderliche Sprachnachweis kann dann darauf beschränkt werden, dass sich der Betreffende ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen enthält das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts folgende wesentliche Regelungen:

- Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird aufgegeben. Einbürgerungen erfolgen künftig generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) ist daher nicht mehr notwendig.
- Damit entfällt auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und korrespondierend dazu das Instrument der Beibehaltungsgenehmigung (§ 25 StAG).
- Ebenso entfällt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption durch einen Ausländer nach § 27 StAG.
- Aus der generellen Zulassung von Mehrstaatigkeit folgt auch, dass die Optionsregelung beim Ius-soli-Erwerb komplett entfällt. Künftig werden dadurch alle Ius-soli geborenen Kinder ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erhalten und dauerhaft behalten. Zugleich wird der Ius-soli-Erwerb erleichtert, indem die erforderliche Aufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils in Deutschland von acht auf fünf Jahre deutlich verringert wird.
- Die für einen Anspruch auf Einbürgerung erforderliche Zeitdauer eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland wird ebenfalls von acht auf fünf Jahre herabgesetzt.

- Bei der Anspruchseinbürgerung werden Ausnahmen von dem Erfordernis, den eigenen und den Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder XII) bestreiten zu können, nunmehr ausdrücklich benannt. Ein Leistungsbezug nach SGB II oder XII ist unschädlich für so genannte Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer, wenn sie die Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben, für Ausländer, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate lang waren, und für Ausländer, die als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner einer in Vollzeit erwerbstätigen Person mit dieser und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.
- Haben Einbürgerungsinteressierte erfolgreich besondere Anstrengungen unternommen, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren, soll dies mit einer noch schnelleren Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt werden. In diesen Fällen kann die Voraufenthaltszeit auf bis zu drei Jahre reduziert werden, sofern der Ausländer den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.
- Die Einbürgerung für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration wird durch Absenkung des nachzuweisenden Sprachniveaus erleichtert. Es müssen nur noch mündliche Kenntnisse (Verständigung in deutscher Sprache im Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme) nachgewiesen werden; zudem entfällt die Verpflichtung zu einem Einbürgerungstest. Diese Regelung findet auf Ausländer Anwendung, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist sind.
- Zudem wird eine allgemeine Härtefallregelung für den Sprachnachweis geschaffen, wonach das Spracherfordernis auf mündliche Kenntnisse reduziert werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.
- Das Einbürgerungserfordernis der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ wird aufgegeben und durch konkrete Ausschlussgründe für die Einbürgerung ersetzt.
- Der bereichsspezifische Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird dahingehend konkretisiert, dass antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind.
- Um einen praxistauglichen Vollzug der Regelung des § 12a Absatz 1 Satz 2 StAG zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden von strafrechtlichen Verurteilungen erfahren, denen antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, wird mit § 32b eine neue Übermittlungsregelung geschaffen. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt der Staatsangehörigkeitsbehörde auf Ersuchen in den Fällen einer Verurteilung zu einer so genannten Bagatellstrafe nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c StGB unverzüglich mit, ob entsprechende Beweggründe im Strafurteil festgestellt worden sind oder nicht.
- Die Einbürgerungsurkunde soll künftig grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden (§ 16 Satz 3 StAG). Nach Möglichkeit soll

dies in feierlicher Form und unter Verwendung der nationalen Symbole der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

- Zur Umsetzung der Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Tjebbes* (EuGH, Urteil vom 12. März 2019 - C-221/17 -, bei juris) wird in § 30 Absatz 1 StAG ausdrücklich bestimmt, dass das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hätte, nur dann festgestellt werden darf, wenn auch der Verlust der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist.
- Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wird hinsichtlich der in den Fällen des rückwirkenden Nichterwerbs drittbetroffener Kinder unter fünf Jahren bisher nur mittelbar geregelten Verlusttatbestände (§ 17 Absatz 2 und 3 StAG) eine ausdrückliche Verlustregelung geschaffen.
- Das Verfahren der Sicherheitsabfrage soll in enger Anlehnung an das etablierte SBH-Verfahren (SBH = Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes und der Länder) nach § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) automatisiert und beschleunigt werden. Der Kreis der um Auskunft ersuchten Behörden wird auf die in den sicherheitsrechtlichen Beteiligungsverfahren nach Aufenthalts- und Vertriebenenrecht eingebundenen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste erweitert.
- Das bisherige Entlassungsverfahren in den §§ 18 ff. StAG, mit dem zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben werden kann, entfällt. Es hat in der staatsangehörigkeitsrechtlichen Praxis nur eine geringe Relevanz; bedingt aber ein aufwendiges Verwaltungsverfahren. Damit wird zugleich Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen, wonach im Fall eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betriebenen Einbürgerungsverfahrens der Herkunftsmitgliedstaat zur Absicherung der Unionsbürgerschaft sicherstellen muss, dass die bisherige Staatsangehörigkeit erst erlischt, wenn die neue Staatsangehörigkeit tatsächlich erworben wurde. Mit dem in § 26 StAG geregelten Verzicht besteht eine ausreichende Möglichkeit zur Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit, bei der Staatenlosigkeit auch nicht entstehen kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes (GG). Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde und das Pass-, Melde- und Ausweiswesen. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG für das Personenstandswesen von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat angehört, vereinbar. Nach dem Recht der Europäischen Union fällt die Regelung des Erwerbs und Verlusts der Staatsangehörigkeit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die Tatsache, dass

für ein Rechtsgebiet die Mitgliedstaaten zuständig sind, schließt aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht aus, dass die betreffenden nationalen Vorschriften in Situationen, die unter das Unionsrecht fallen, dieses Recht beachten müssen (EuGH, Urteil vom 12. März 2019 - C 221/17 - Rn. 79 bei juris). Der Gesetzentwurf stellt daher sicher, dass die gesetzlichen Verlustvorschriften mit den Vorschriften zur Unionsbürgerschaft (Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind. Würde der gesetzliche Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zugleich zum Verlust der Unionsbürgerschaft führen, regelt der Gesetzentwurf, dass der Verlust nur festgestellt werden darf, wenn der Verlust auch der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist.

VI. Gesetzesfolgen

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Nach der Jurisdikatur des Bundesverfassungsgerichts entspricht es der demokratischen Idee, eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und der dauerhaft der staatlichen Herrschaft unterliegenden inländischen Wohnbevölkerung herzustellen (BVerfGE 83, 37, 51 f.). Erst mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird die volle gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Dazu zählt insbesondere die zu den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gehörende politische Teilhabe durch das aktive und passive Wahlrecht auf der Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen.

Durch das Vorhaben soll die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte verbessert werden, die schon länger in Deutschland leben. Die beschleunigte Einbürgerungsmöglichkeit soll auch dazu dienen, für ausländische Fachkräfte einen Anreiz zu setzen, nach Deutschland zu kommen bzw. sich dauerhaft für ein Leben in Deutschland zu entscheiden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz soll der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert werden. Es wird eine Vielzahl von Regelungen aufgehoben, die mit dem bisherigen Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit verbunden sind. Durch die Verkürzung der Voraufenthaltszeiten und die Absenkung des nachzuweisenden Sprachniveaus für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration werden weitere Erleichterungen geschaffen. Das Verfahren der Sicherheitsabfrage soll automatisiert und beschleunigt werden. Für die Wirtschaft entsteht kein Umstellungsaufwand.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem das Gesetz die Rahmenbedingungen für eine schnellere Einbürgerung verbessert und die Mehrstaatigkeit zulässt, leistet es einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.7, „eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen (zu) erleichtern, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik“.

Das Gesetz fördert die Erreichung dieses Ziels und trägt so zum sozialen Zusammenhalt bei, da es die gesellschaftliche Eingliederung von in Deutschland lebenden Ausländern und damit auch den sozialen Zusammenhalt verbessert, indem sie sich erleichtert und beschleunigt einbürgern lassen können. Erst die deutsche Staatsangehörigkeit eröffnet Ausländern die Möglichkeit, umfassend und diskriminierungsfrei am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben in Deutschland teilzuhaben. Damit leistet der Entwurf zudem

einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 10.2 „Bis 2030 alle Menschen unabhängig von (...) Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern“ sowie von Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“ der Agenda 2030.

Darüber hinaus kann durch eine attraktive Einbürgerungsperspektive für ausländische qualifizierte Fachkräfte und deren Familien mit dem Gesetz ein Anreiz gesetzt werden, nach Deutschland zu kommen beziehungsweise hier zu bleiben und dauerhaft in Deutschland zu leben und zu arbeiten. Dies ist für den deutschen Arbeitsmarkt und das Wirtschaftswachstum wichtig, weil viele Unternehmen schon heute kaum noch Fach- und Arbeitskräfte finden. Ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht, das Fach- und Arbeitskräften eine attraktive Einbürgerungsperspektive bietet, trägt so zur Erreichung von Zielvorgabe 8.1 „Ein Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum entsprechend den nationalen Gegebenheiten (...) aufrechterhalten“ und Zielvorgabe 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen (...)“ der Agenda 2030 bei.

Das Gesetz will auch dazu beitragen, der Lebensleistung der sogenannten Gastarbeitergeneration gerecht zu werden. Denn dieser nun schon lebensältere Personenkreis hat einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands erbracht und sollte daher auch erleichtert eingebürgert werden können. Auch bildungspolitisch hat das Gesetz durch einen erleichterten Ius-soli-Erwerb und eine einfachere und zeitlich absehbare (Mit-) Einbürgerung Nachhaltigkeitsrelevanz. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass der frühzeitige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei jungen Ausländern die Bildungschancen deutlich verbessert (vergleiche Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung - BiB, Pressemitteilung 24/22 vom 23. Dezember 2022; nationaler Schlüsselindikator 10.1 Gleiche Bildungschancen: Schulische Bildungserfolge von Ausländern in Deutschland verbessern).

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Antrag auf Einbürgerung (ID-IP 2008111915181804)

Durch die Reform wird das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (vergleiche § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAG) aufgegeben. Hierdurch ergeben sich grundsätzlich zwei Erfüllungsaufwandsrelevante Änderungen im Einbürgerungsverfahren. Zum einen entfällt der bürokratische Aufwand im Antragstellungsverfahren, der nach heutiger Rechtslage erforderlich ist, um die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Zum anderem ist zu

erwarten, dass die Anzahl der jährlichen Antragstellungen durch die erhöhte Attraktivität des Verfahrens aufgrund der nun nicht mehr notwendigen Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit steigt.

Der für den Antrag auf Einbürgerung notwendige Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die mit der Antragstellung einhergehenden Sachkosten belaufen sich laut Angaben in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) auf insgesamt rund sieben Stunden und Sachkosten in Höhe von rund 300 Euro. Die Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit ist mit einem wesentlichen Zeitaufwand verbunden, da die zuständigen Behörden des betreffenden Staates zum Teil mehrfach kontaktiert werden müssen. Da hierzu keine genauen Zeitangaben vorliegen, wird vereinfacht angenommen, dass sich der Zeitaufwand der Antragsstellung um ein Drittel reduziert. Bei einem Zeitaufwand für die Antragstellung von rund sieben Stunden und Sachkosten in Höhe von rund 300 Euro ergibt sich eine Einsparung für die Bürgerinnen und Bürger von etwa 140 Minuten (i. e. 2,3 Stunden) und etwa 100 Euro pro Antragstellung.

Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht Bürgerinnen und Bürgern dadurch, dass die Anzahl der Anträge auf Einbürgerung vermutlich steigen wird. Durch die Aufgabe des Verbots der Mehrstaatigkeit wird ein wesentliches Hindernis für die Einbürgerung vieler Ausländer beseitigt. Das Einbürgerungsverfahren wird nicht nur aufgrund der hiermit eingeführten Verfahrenserleichterungen attraktiver, auch die Tatsache, dass Ausländer nach der Rechtsänderung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, ohne den Bezug zu ihren Herkunftsländern durch die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit komplett zu kapfen, wird zu mehr Einbürgerungsanträgen pro Jahr führen.

Wie sich die Anzahl der jährlichen Einbürgerungsverfahren (derzeit durchschnittlich 115 000 Anträge pro Jahr über einen Betrachtungszeitraum von zehn Jahren gesehen) nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts tatsächlich entwickelt, kann nicht sicher vorhergesagt werden. Um sich einer Aussage jedoch zu nähern, lässt sich eine Änderung der Rechtspraxis zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den Niederlanden heranziehen, die einige Anhaltspunkte zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen gibt. In den Niederlanden wurden aufgrund einer Anordnung im Erlasswege (Runderlass vom 20. Dezember 1991, Staatsanzeiger 1992, 25), die am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, zwischen 1992 und 1997 Einbürgerungen unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit vollzogen. Betrachtet man die drei Jahre vor (1989 - 1991) und nach (1993 - 1995) Änderung der Rechtspraxis, ist die Anzahl der insgesamt durchgeführten Einbürgerungen in den Niederlanden um das 2,3-fache gestiegen. Eine gewisse Vergleichbarkeit mit Deutschland ist dadurch gegeben, dass sich auch in den Niederlanden eine ähnliche Arbeitsmigration aus der Türkei ab den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts etabliert hat. Zu beachten ist allerdings, dass im Betrachtungszeitraum drei Jahre nach der Reform zu einem großen Teil auch Nachholeffekte enthalten sein dürften, die noch keinen sicheren Aufschluss über die weitere (dauerhafte) Entwicklung der Antragszahlen geben. Gleichwohl dürfte die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn auch in geringerer Höhe als dem 2,3-fachen die Zahl der jährlichen Einbürgerungsverfahren erhöht haben. Dies ist in gleicher Weise für die Reform in Deutschland zu erwarten. Auch der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) rechnet damit, dass die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts - insbesondere durch die Hinnahme von Mehrstaatigkeit - einen deutlichen Impuls für mehr Einbürgerungen geben wird (vergleiche SVR-Policy Brief 2022-2, S. 25, 27).

Die verkürzten Voraufenthaltszeiten werden nicht zwingend auch zu proportional mehr Einbürgerungsverfahren führen, weil die weiteren materiell-rechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen auch dann, aber in verkürzter Zeit erfüllt werden müssen. Allerdings hat das Beispiel der syrischen Staatsangehörigen, die infolge des Bürgerkriegs als Schutzsuchende nach Deutschland gekommen sind, gezeigt, dass schnellere Verfahren Anreize für mehr Einbürgerungen geben können. Bei ihnen besteht, das lässt sich aus der Einbürgerungsstatistik des Jahres 2021 entnehmen, eine sehr große Einbürgerungsbereitschaft, die auch dazu geführt hat, dass in großer Zahl besondere Integrationsleistungen erbracht

wurden. Rund 81 Prozent der im Jahr 2021 eingebürgerten syrischen Staatsangehörigen wurden in kürzerer Zeit als der bisherigen Regelzeit von acht Jahren eingebürgert (vergleiche Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom Juni 2022 - 237/22 - zur Einbürgerungsstatistik 2021). Da nach der Rechtsänderung keine besonderen Anforderungen zu erfüllen sind, um bereits nach fünf Jahren eingebürgert zu werden, ist davon auszugehen, dass viele syrische Staatsangehörige - aber auch Flüchtlinge aus anderen Staaten - diese Möglichkeit zur schnelleren Einbürgerung nutzen werden. Für die Jahre 2022 bis 2024 geht der SVR allein in Bezug auf syrische Staatsangehörige aufgrund der hohen Zahl der zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden und deren erhöhter Einbürgerungsbereitschaft je nach Szenario von insgesamt zwischen 39 000 und 157 000 Einbürgerungen in den Jahren 2022 bis 2024 aus (vergleiche SVR-Policy Brief 2022-2, S. 5, 16 ff.), so dass sich die jährlichen Einbürgerungszahlen deutlich erhöhen und für einige Jahre zu Antragspitzen führen werden. Ein Teil dieses erhöhten Potentials jährlicher Einbürgerungen wird sich aufgrund der durch die Reform reduzierten Voraufenthaltszeiten schneller realisieren.

Zusätzlich zum jährlichen Erfüllungsaufwand wird den Bürgerinnen und Bürgern einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Es ist zu erwarten, dass vor allem die Ermöglichung von Einbürgerungen unter der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu einem einmaligen sprunghaften Anstieg der Einbürgerungsanträge in den Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelungen führen wird, der sich im Laufe der Zeit jedoch abmildert. Relevant hierfür ist die Gruppe derjenigen, die in der Vergangenheit die Einbürgerungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt hätten, aber ihre bestehende Staatsangehörigkeit nicht aufgeben wollten und daher von einer Einbürgerung Abstand genommen haben. Als maßgebliches Potential kann die Zahl der Ausländer zugrunde gelegt werden, die seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben, abzüglich derer, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates sind, der generell keine Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit zulässt, weil diese sich auch schon in der Vergangenheit unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit hätten einbürgern lassen können. Zum Stichtag 30. November 2022 betrug dieses Potential 2 533 803 Personen.

In welchem Ausmaß sich insofern Nachholeffekte bei der Einbürgerung realisieren und von den reformierten Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, kann nicht abgeschätzt werden, da zum einen die Entscheidung für oder gegen eine Einbürgerung auch nach der Rechtsänderung eine persönliche und unvorhersehbare Entscheidung bleibt und von individuellen Faktoren abhängt und zum anderen auch alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Ein begünstigender Faktor dürften die Einbürgerungserleichterungen für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration sein. Der SVR geht davon aus, dass es lediglich einige Zehntausende oder aber mehrere Hunderttausende sein können, die nach der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Chance ergreifen würden, einen deutschen Pass zu beantragen. Diese vorübergehende Erscheinung werde aber zu Spitzen im Antragsvolumen über einige Jahre führen (vergleiche SVR-Policy Brief 2022-2, S. 25).

Da auch unter Berücksichtigung der angeführten Szenarien eine solide Prognose kaum möglich und somit eine belastbare Grundlage für eine Abschätzung der Entwicklung der Einbürgerungszahlen nicht vorhanden ist, erfolgt eine Beschränkung auf die Darstellung des Aufwands pro Antragsverfahren. So wird gemäß der Angabe in OnDEA für die Bürgerinnen und Bürger ein Zeitaufwand in Höhe von 282 Minuten (i. e. 4,7 Stunden) und Sachkosten in Höhe von 200 Euro für die Antragstellung anfallen.

Vorgabe 4.1.2: Antrag an die Staatsangehörigkeitsbehörde auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit; § 25 Absatz 2 StAG (ID-IP 2008111915181812)

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 5 242	189	3	- 16 512	- 15,7

Infolge der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird der § 25 StAG aufgehoben. Damit entfällt auch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und damit korrespondierend das Instrument der Beibehaltungsgenehmigung (siehe auch Vorgabe 4.3.2.). Demgemäß findet kein Antragsverfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG mehr statt.

Gemäß einer Auswertung des Bundesverwaltungsamtes liegt die Zahl der Anträge, die im Zeitraum von 2019 bis 2021 eingegangen sind, im Durchschnitt bei 5 242 Fällen pro Jahr. Laut OnDEA verursacht eine Antragstellung Aufwand in Höhe von 189 Minuten pro Fall und Sachkosten in Höhe von drei Euro pro Fall.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger durch den Wegfall der Antragstellung eine Entlastung von 16 512 Stunden sowie eine Einsparung von Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 15 700 Euro.

Vorgaben mit geringfügiger Erfüllungsaufwandsänderung:

Durch den Wegfall des Verfahrens auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach §§ 18 ff. StAG, das durch das Verzichtsverfahren nach § 26 StAG ersetzt wird, und den Wegfall der Optionspflicht beim Ius-soli-Erwerb nach § 29 Absatz 1 Satz 2 StAG ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger eine geringfügige Entlastung, die nicht weiter quantifiziert wird.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben der Verwaltung dargestellt, bei denen infolge der Rechtsänderung eine Änderung des Erfüllungsaufwands vermutet wird.

Vorgabe 4.3.1: Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen

Durch die Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ergeben sich zwei erfüllungsaufwandsrelevante Änderungen bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen (vergleiche Vorgabe 4.1.1). Zum einen entfällt ein Teil des bürokratischen Aufwands im Antragsbearbeitungsverfahren, der nach heutiger Rechtslage erforderlich ist, um die bisherige Staatsangehörigkeit und damit verbundenen Voraussetzungen für die Einbürgerungen zu prüfen. Zum anderen ist zu erwarten, dass die Anzahl der jährlich zu bearbeitenden Anträge durch die erhöhte Attraktivität des Verfahrens aufgrund der nun nicht mehr notwendigen Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit steigt. Zudem kann es infolge der Neuregelungen zu einem einmaligen sprunghaften Anstieg an Einbürgerungsanträgen von Bürgerinnen und Bürgern kommen (siehe Ausführungen zum einmaligen Erfüllungsaufwand bei Vorgabe 4.1.1), der zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung für die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge führt.

Nach heutiger Rechtslage hat die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde über die Identitätsprüfung hinaus zu prüfen, ob die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit möglich und zumutbar erscheint und gegebenenfalls eine Einbürgerungszusicherung für die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller zu erstellen und zu übermitteln. Abschließend

muss der Entlassungsbescheid des Herkunftsstaates geprüft und dokumentiert werden. Nach der geplanten Rechtsänderung fallen die beschriebenen Prüfschritte im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Einbürgerung weg. Experteneinschätzungen zufolge nimmt die gesamte Bearbeitung eines Einbürgerungsantrags im Schnitt rund 130 Minuten in Anspruch. Da kein Zeitaufwand für die oben genannten Arbeitsschritte vorliegt, wird dieser anhand des Leitfadens auf rund 21 Minuten geschätzt (SA 3, 5, 10, 11 und 14 in einfacher Komplexität). Es ist anzunehmen, dass die Prüfung der bisherigen Staatsangehörigkeit von Personal im mittleren und gehobenen Dienst der kommunalen Verwaltung vorgenommen wird. Zur Monetarisierung des Aufwands wird entsprechend der Lohnkostentabelle der Verwaltung ein gemittelter Lohnsatz in Höhe von 39 Euro pro Stunde angesetzt.

Die vereinfachte Antragsbearbeitung führt zu einer Entlastung in der Bearbeitungszeit von 21 Minuten pro Fall. Daraus ergibt sich ein Aufwand von 109 Minuten bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro pro Stunde für die Bearbeitung eines zusätzlichen Einbürgerungsantrags.

Vorgabe 4.3.2: Bearbeitung des Antrags auf Beibehaltungsgenehmigung; § 25 Absatz 2 StAG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in MAK)	Lohnsatz pro MAK (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 1	2	74 400	0	- 149	0
- 1	4,37	54 080	0	- 236	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				- 385	

Mit der Aufhebung des § 25 Absatz 1 StAG wird auch das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zwecks Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag (§ 25 Absatz 2 StAG) abgeschafft.

Es wird angenommen, dass Beibehaltungsgenehmigungen nach § 25 Absatz 2 StAG mehrheitlich von deutschen Staatsangehörigen beantragt werden, die im Ausland wohnen. Die zuständige Behörde für im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ist das Bundesverwaltungsamt. Nach deren Auskunft sind zurzeit 2 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) im gehobenen und 4,37 MAK im mittleren Dienst in Genehmigungsverfahren auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG gebunden. Bei Lohnkosten pro MAK in Höhe von 54 080 Euro für den mittleren und 74 400 Euro für den gehobenen Dienst ergeben sich Personalentlastungen in Höhe von etwa 236 000 Euro im mittleren und etwa 149 000 Euro im gehobenen Dienst.

Insgesamt ergibt sich durch die Abschaffung des Verfahrens zur Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung eine jährliche Entlastung für die zuständige Bundesbehörde (Fallzahl = 1) von rund 385 000 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Änderung aufgrund deutlich kleinerer Fallzahlen nur geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder hat.

Vorgabe 4.3.3: Feststellung der Voraussetzungen zum Fortfall der Optionspflicht / Durchführung von Optionsverfahren; § 29 StAG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 40 000	8	33,40	0	- 178	0

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	- 178
--	-------

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in MAK)	Lohnsatz pro MAK (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 1	0,6	54 080	0	- 32	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					- 32

Aus der mit der Gesetzesänderung vorgesehenen generellen Zulassung von Mehrstaatigkeit folgt die Aufhebung des § 29 StAG und damit die komplette Abschaffung der Optionsregelung beim lus-soli-Erwerb. Künftig werden dadurch alle lus-soli geborenen Kinder ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erhalten und dauerhaft behalten. Bereits nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurden lus-soli-Deutsche, die nachweislich in Deutschland aufgewachsen sind oder die eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, von der Optionsregelung ausgenommen. Für diese Fälle entfällt nun die Prüfung im Melderegister zur Feststellung der Voraussetzungen für den Fortfall der Optionspflicht durch die zuständige Behörde in den Kommunen. Darüber hinaus entfallen nach Auskunft des Bundesverwaltungsamts 0,6 MAK im mittleren Dienst für die Bearbeitung der Optionsverfahren deutscher Staatsangehöriger nach dem lus-soli-Prinzip im Ausland.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird auf die Zahl der jährlich von der Optionspflicht Ausgenommenen zurückgegriffen, die im Jahr 2014 auf rund 40 000 Personen geschätzt wurde. In allen Fällen entfällt die Prüfung im Melderegister zur Feststellung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Optionspflicht, die gemäß Leitfaden etwa acht Minuten pro Fall (SA 5: Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen im einfachen Fall) in Anspruch nimmt. Es fallen keine Sachkosten an. Bei einem Lohnsatz von 33,40 Euro pro Stunde für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst der kommunalen Verwaltung und 40 000 Fällen jährlich ergibt sich eine jährliche Entlastung des Personalaufwands der Länder in Höhe von 178 000 Euro.

Darüber hinaus entfallen 0,6 MAK im mittleren Dienst beim Bundesverwaltungsamt (Fallzahl = 1). Bei Lohnkosten pro MAK in Höhe von 54 080 Euro für den mittleren Dienst ergibt sich eine Entlastung für den Bund in Höhe von etwa 32 000 Euro.

Insgesamt führt der Wegfall der Feststellung der Voraussetzungen zum Fortfall der Optionspflicht / der Bearbeitung von Optionsverfahren zu einer jährlichen Entlastung von rund 270 000 Euro.

Vorgaben mit geringfügiger Erfüllungsaufwandsänderung:

Durch den Wegfall des Verfahrens auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach §§ 18 ff. StAG, das durch das weniger aufwändige Verzichtungsverfahren nach § 26 StAG ersetzt wird, ergibt sich für die Verwaltung eine geringfügige Entlastung, die nicht weiter quantifiziert wird.

Zudem sind Änderungen im Verfahren zur Sicherheitsprüfung in Einbürgerungsverfahren nach § 37 StAG vorgesehen. Das bestehende Verfahren soll von analog auf digital umgestellt werden. Ferner wird der Kreis der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden erweitert. Der hierdurch entstehende Erfüllungsaufwand wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln sein.

5. Weitere Kosten

Durch die Aufhebung des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist einerseits eine Zunahme der Anzahl an Einbürgerungsverfahren zu erwarten, im Rahmen derer Gebühren in Höhe von in der Regel 255 Euro pro Verfahren anfallen (vergleiche § 38 Absatz 2 Nummer 1 StAG). Andererseits entfallen Gebühren in der Höhe von ebenfalls in der Regel 255 Euro pro Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 StAG. Dieses Verfahren fällt zukünftig vollständig weg. Zudem sind Anträge auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 18 ff. StAG nicht mehr vorgesehen; der stattdessen mögliche Verzicht ist gebührenfrei.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind gesamtstaatlich nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische und demografierelevante Belange werden nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluierung

Ziel des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ist auch eine Steigerung der Einbürgerungsraten in Deutschland, um Ausländern eine aktive Mitgestaltung am gesellschaftlichen Zusammenleben zu ermöglichen. Das Ziel soll durch verbesserte Rahmenbedingungen erreicht werden, insbesondere durch die generelle Zulassung von Mehrstaatigkeit und schnellere Möglichkeiten zur Einbürgerung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird bis 2028 prüfen, ob die gesetzlichen Änderungen zu einer höheren Einbürgerungsrate in Deutschland geführt haben. Zur Evaluierung wird auf die Zahlen der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen und dabei auch die Entwicklung des ausgeschöpften Einbürgerungspotentials als Indikator genutzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 5)

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Einbürgerungsvorschriften der §§ 40b und 40c (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 28).

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes ausländischer Eltern durch Geburt im Inland nach Satz 1 Nummer 1 erforderliche Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils im Inland wird von acht auf fünf Jahre verkürzt. Durch die erhebliche Verkürzung der Aufenthaltsdauer eines Elternteils wird sich die Zahl der Kinder ausländischer Eltern, die bereits durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, erhöhen. Damit wird dem bereits mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) durch Einführung des Geburtsortsprinzips (Ius-soli) verfolgten Ziel, den in Deutschland zur Welt kommenden und hier aufwachsenden Kindern ausländischer Eltern, die dauerhaft im Inland leben, frühzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit zuzuerkennen, um ihre Integration in die deutschen Lebensverhältnisse zu verbessern (vergleiche BT-Drs. 14/533, S. 14), verstärkt Rechnung

getragen. Dies gilt entsprechend für das bereits damals zugleich verfolgte Ziel der weitmöglichen Herstellung einer Kongruenz zwischen der inländischen Wohnbevölkerung und dem Staatsvolk (den Staatsangehörigen).

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Verlagerung der bisher in § 37 Absatz 1 Satz 1 geregelten staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrensfähigkeit in § 34 Satz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 22 und 25 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Aufzählung der Vorschriften, die nach Satz 2 entsprechend gelten, wird zur Klarstellung um § 33 Absatz 5 ergänzt und hinsichtlich § 37 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b) redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Verlagerung der Regelung des § 37 Absatz 1 Satz 1 in § 34 Satz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 22 und 25 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe d).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe d).

Zu Buchstabe d

Das mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ umschriebene Einbürgerungserfordernis wird gestrichen und durch klare Kriterien als Ausschlussgrund in § 11 Satz 1 Nummer 3 ersetzt (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c).

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Absatzes 3a und der Einfügung des Absatzes 4a in § 10 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d und f).

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die für den Einbürgerungsanspruch nach Satz 1 erforderliche Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland wird von acht auf fünf Jahre verkürzt. Mit einem bereits nach fünf Jahren Aufenthalt bestehenden Anspruch auf Einbürgerung unter Ermöglichung der Mehrfachstaatsangehörigkeit (vergleiche nachfolgende Begründung zu

Dreifachbuchstabe ccc) erhalten die rechtmäßig und auf Dauer hier lebenden Ausländer ein deutlich attraktiveres Angebot zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit als bisher. Mit der Einbürgerung erwerben sie alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in Deutschland und haben dadurch frühzeitig die Möglichkeit der vollen Teilhabe. Dies schafft einen Anreiz zur zügigen Integration. Der erheblichen Verkürzung der Aufenthaltsdauer für den Einbürgerungsanspruch kommt damit eine wesentliche Bedeutung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Einbürgerungen erhöhen wird. Hierdurch wird die angestrebte Kongruenz zwischen der inländischen Wohnbevölkerung und dem Staatsvolk (den Staatsangehörigen) beachtlich gefördert. Die Verkürzung der Aufenthaltsdauer entspricht auch einer Forderung der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (vergleiche Beschluss zu TOP 6.2 der 14. IntMK vom 11./12. April 2019 sowie TOP 2.7 der 16. IntMK vom 29. April 2021).

Zudem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Verlagerung der Regelung des § 37 Absatz 1 Satz 1 in § 34 Satz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 22 und 25 Buchstabe a).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Ein Anspruch auf Einbürgerung setzt grundsätzlich voraus, dass der eigene und der Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestritten werden kann. Ausnahmen für bestimmte Personengruppen werden ausdrücklich benannt:

- a) Ausländer, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist sind und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten haben.
- b) Ausländer, die einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, deren Umfang einer Vollzeitbeschäftigung entspricht, da das darin zum Ausdruck kommende nachhaltige Bemühen um die Sicherung des eigenen Lebensunterhalts genügt, um eine ausreichende wirtschaftliche Integration anzunehmen. Erforderlich ist zudem eine gewisse Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Integration, insbesondere um Missbrauch durch eine nur kurzfristige Anstellung in Vollzeit lediglich zu dem Zweck der Ermöglichung der Einbürgerung auszuschließen, weshalb der Ausländer in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig gewesen sein muss.
- c) Ausländische Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner einer nach Maßgabe des Buchstabens b erwerbstätigen Person, die mit dieser und einem minderjährigen Kind in einer familiären Gemeinschaft leben.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird aufgegeben. Der Anspruch auf Einbürgerung ist damit nicht mehr von der Aufgabe oder dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig. Hierdurch wird ein wesentliches Hindernis für die Einbürgerung beseitigt, denn viele Ausländer fühlen sich Deutschland zugehörig, wollen aber den Bezug zu ihrem Herkunftsland nicht völlig kappen, den sie vor allem auch mit ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit verknüpft sehen. Für die Integration in die deutsche Gesellschaft sind Aspekte wie Sprachkenntnisse, Bildung, berufliche Eingliederung, die Fähigkeit, grundsätzlich den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement, staatsbürgerliche Kenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung weitaus wichtiger als die Frage, ob jemand eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit öffnet den Weg zu einer umfassenden Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen und

politischen Zusammenleben, von dem die deutsche Einwanderungsgesellschaft ebenso profitiert wie die Eingebürgerten. Ohne die Abverlangung der symbolträchtigen und psychologisch belastenden Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird die Einbürgerung wesentlich erleichtert. Vom Einbürgerungsanspruch können dann auch diejenigen Ausländer Gebrauch machen, die bereits seit langem in Deutschland leben und wegen des bisher verlangten Ausscheidens aus ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit von einer Antragstellung abgesehen haben.

Schon bisher bestehen zahlreiche gesetzliche Ausnahmen, um von der Aufgabe oder dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung abzusehen (generell für Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz, sowie im Einzelfall, wenn die Aufgabe nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen möglich ist; vergleiche den bisherigen § 12). Hieraus folgend ist die Quote der Einbürgerungen unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit (Mehrstaaterquote) seit der Anfang 2000 in Kraft getretenen Reform des Staatsangehörigkeitsrechts kontinuierlich gestiegen - von 44,9 Prozent auf 69 Prozent im Jahr 2021. Das dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu Grunde liegende Regel-Ausnahme-Prinzip hat sich damit längst umgekehrt. Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung ist seit Jahren der Regelfall. Der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit entspricht folglich schon seit langem nicht mehr der tatsächlichen Einbürgerungspraxis. Er ist daher, auch in anderen Fällen des Zusammentreffens von deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit, nicht länger zu rechtfertigen.

Mehrfachstaatsangehörigkeiten entstehen im Übrigen nicht nur im Rahmen der Einbürgerung, sondern vor allem auch durch Abstammung bei Kindern in bi-nationalen Partnerschaften (2020: rund 91.500 Fälle) sowie beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch *ius-soli* (2020: rund 34.500 Fälle). Mehrstaatigkeit kann auch im Rahmen von Wiedergutmachungseinbürgerungen, dem Erklärungserwerb nach § 5 oder beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler und einbezogene Familienangehörige nach § 7 entstehen. Der Anteil deutscher Staatsangehöriger, die Mehrstaater sind, nimmt daher seit dem Jahr 2000 stetig zu, ohne dass es dadurch zu erkennbaren Problemlagen oder einer kontroversen gesellschaftlichen Debatte gekommen wäre. Auch im internationalen Vergleich wird Mehrstaatigkeit überwiegend hingenommen (vergleiche Migrant Integration Policy Index: <https://www.mipex.eu/access-nationality>).

Verfassungs-, völker- und europarechtliche Vorgaben stehen der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit nicht entgegen. Bereits jetzt besitzen viele deutsche Staatsangehörige eine weitere Staatsangehörigkeit. Im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz ist bei der Einbürgerung schon bisher generell Mehrstaatigkeit hingenommen worden. Rechtliche Probleme auf Grund mehrfacher Staatsangehörigkeit sind bereits jetzt weitestgehend durch völkerrechtliche Vereinbarungen und gesetzliche Regelungen gelöst.

Die Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ermöglicht zudem eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens und wird zu einer Entlastung der Staatsangehörigkeitsbehörden führen.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Dreifachbuchstabe fff).

Zu Dreifachbuchstabe eee

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Dreifachbuchstabe fff).

Zu Dreifachbuchstabe fff

Das mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ umschriebene Einbürgerungserfordernis wird gestrichen und durch klare Kriterien als Ausschlussgrund in § 11 Satz 1 Nummer 3 ersetzt. Dorthin wird auch das bisher beispielhaft genannte Einbürgerungshindernis der Mehrehe als ein Kriterium für den Ausschlussgrund übernommen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Redaktionelle Neufassung auf Grund der Verlagerung der Regelung des § 37 Absatz 1 Satz 1 in § 34 Satz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 22 und 25 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Mit der Anfügung des Satzes, dass antisemitische, rassistische, menschenfeindliche oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und gegen dessen freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, wird gesetzlich klargestellt, dass dies Teil des bereichsspezifischen Verständnisses der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung auf Grund der Verkürzung der für den Einbürgerungsanspruch erforderlichen Aufenthaltsdauer in Absatz 1 Satz 1 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa).

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 wird neu gefasst. Die im bisherigen Satz 1 geregelte Verkürzungsmöglichkeit der Aufenthaltsdauer für die Einbürgerung um ein Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs entfällt, da sie aufgrund der nun bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen vorgesehenen Absenkungsmöglichkeit von fünf auf bis zu drei Jahre systematisch nicht mehr passt. Durch die deutliche Absenkung der Aufenthaltsdauer für den Einbürgerungsanspruch von acht auf fünf Jahre bleibt für die bisherige Differenzierung in eine Anspruchsnorm nach Satz 1 (Verkürzung auf sieben Jahre bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs) und eine Ermessensnorm nach Satz 2 (Verkürzungsmöglichkeit auf bis zu sechs Jahre bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen) kein Raum. Die Anspruchsnorm wird daher zu Gunsten einer einheitlichen, flexibel handhabbaren Ermessensregelung aufgegeben.

Haben Einbürgerungsinteressierte erfolgreich besondere Anstrengungen unternommen, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren (beispielsweise durch besondere schulische oder berufliche Leistungen, ehrenamtliches Engagement oder besonders gute Sprachkenntnisse), soll dies mit einer noch schnelleren Einbürgerungsmöglichkeit anerkannt werden. Die auf fünf Jahre abgesenkte Aufenthaltsdauer für den Einbürgerungsanspruch kann daher bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen weitergehend auf bis zu drei Jahre verkürzt werden.

Um dem Abstandsgebot zur Niederlassungserlaubnis weitestgehend Rechnung zu tragen, ist für die Verkürzung der Aufenthaltsdauer bei der Anspruchseinbürgerung auf unter fünf Jahre aber erforderlich, dass der Einbürgerungsinteressierte den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Zwar setzt die Anspruchseinbürgerung das Vorliegen einer Niederlassungserlaubnis nicht voraus, sondern es genügt nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine auf einen dauerhaften Aufenthalt gerichtete Aufenthaltserlaubnis. Um jedoch zu verhindern, dass die Anforderungen an die Unterhaltsfähigkeit bei der bereits nach drei Jahren

möglichen Anspruchseinbürgerung geringer sind als bei der Niederlassungserlaubnis (Überholverbot), wird anstelle der eingeschränkten Unterhaltsfähigkeit nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die uneingeschränkte Unterhaltsfähigkeit verlangt, die den Anforderungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AufenthG sowie des § 8 Absatz 1 Nummer 4 entspricht. Zudem werden Sprachkenntnisse des Niveaus C 1 GER vorausgesetzt, die den Anforderungen an die Sprachkenntnisse für eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 AufenthG entsprechen, die nach drei Jahren erteilt werden kann.

Mit dieser Änderung wird auch einer Forderung der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (vergleiche Beschluss zu TOP 6.2 der 14. IntMK vom 11./12. April 2019 sowie TOP 2.7 der 16. IntMK vom 29. April 2021) Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d (Absatz 3a)

Mit der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ccc) wird die Regelung gegenstandslos und deshalb aufgehoben.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Die Regelung des neu eingefügten Satzes 3 berücksichtigt die Belange der so genannten Gastarbeitergeneration, die einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland geleistet hat. Da Angehörige der so genannten Gastarbeitergeneration zunächst nur vorübergehend zu Arbeitszwecken in Deutschland bleiben sollten, haben sie in der Vergangenheit keine oder nur wenig Integrationsangebote - wie Sprachförderung oder Integrationskurse - erhalten. Daher verfügen sie häufig nur über mündliche deutsche Sprachkenntnisse. Zur Erfüllung der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache reicht es für diesen Personenkreis deshalb aus, wenn sich die Betroffenen ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Der Begriff „Angehörige der so genannten Gastarbeitergeneration“ schließt die Vertragsarbeitnehmer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit ein.

Mit der Änderung wird auch einer Forderung der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (vergleiche Beschluss zu TOP 6.2 der 14. IntMK vom 11./12. April 2019 sowie TOP 2.7 der 16. IntMK vom 29. April 2021) Rechnung getragen.

Davon unbenommen bleibt das vollständige Absehen von den Sprachkenntnissen nach Absatz 6, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Die Ausschlussgründe sind nach Nummer 10.6 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 2015 (VAH-StAG) durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig sind. Für die Feststellung eines altersbedingten Unvermögens bedarf es nach Rechtsprechung und Literatur jeweils einer Einzelfallprüfung, in der alle für oder gegen eine ausreichende Lernfähigkeit sprechenden persönlichen Umstände in den Blick zu nehmen sind. Diese Ausnahmeregelung kommt auch bei altersbedingtem Unvermögen zum Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Betracht, wenn auch die erforderlichen mündlichen Sprachkenntnisse nicht erfüllt werden können.

Zu Buchstabe f (Absatz 4a)

Durch den neuen Absatz 4a wird eine Härtefallregelung für die im Rahmen der Anspruchseinbürgerung zu erbringenden ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache eingeführt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Sprachkenntnisse darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in

deutscher Sprache mündlich verständigen kann. Dieses Mindestmaß an mündlichen Kenntnissen der deutschen Sprache ist auch bei der Härtefallregelung erforderlich, damit eine Teilhabe an der demokratischen politischen Willensbildung tatsächlich überhaupt möglich ist.

Ausnahmsweise kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte dieses Mindestmaß an mündlichen Sprachkenntnissen genügen, wenn der Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist. Der Betroffene hat nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anwendung der Vorschrift auf tatsächliche Härtefälle beschränkt bleibt und die Sprachanforderungen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 auch nicht durch bloße Behauptungen umgangen werden können. Der Nachweis der Anmeldung bei verschiedenen Sprachkursen allein genügt nicht. Es ist vielmehr auch nachzuweisen, dass die Sprachkurse tatsächlich besucht worden sind und darzulegen, dass ernsthafte und nachhaltige Bemühungen zum Erwerb von Deutschkenntnissen der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen unternommen worden sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Sprachanforderungen kein Selbstzweck; sie sind vielmehr typischerweise Voraussetzung für die Integration in die grundlegenden Bereiche der Bildung, der Beschäftigung und der Teilhabe am politischen Leben und damit für die soziale, politische und gesellschaftliche Integration (BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2010 - 5 C 8/09 -, Rn. 30 bei juris). Deshalb muss grundsätzlich zugemutet werden, dass bestehende Defizite (soweit möglich und zumutbar) ausgeräumt werden; dies gilt ausdrücklich auch für Analphabeten. Analphabetismus als solcher ist keine Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 10 Absatz 6 StAG. Ein nicht behebbares Schicksal ist er - auch für erwachsene Menschen - indes ebenfalls nicht (BVerwG, a.a.O., Rn. 20 bei juris). Daher kann auch nicht bei Analphabeten generell angenommen werden, dass ihnen der Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

Durch das Tatbestandsmerkmal „dauerhaft wesentlich erschwert“ wird die Zumutbarkeit im Rahmen der Härtefallregelung ausgestaltet. Es ist im Einzelfall eine Prognose vorzunehmen, dass auch in Zukunft der Erwerb der Sprachkenntnisse über einen langjährigen Zeitraum wesentlich erschwert sein wird. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls, die für und gegen den Spracherwerb der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sprechen, in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der Prognose ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass je jünger der Einbürgerungsbewerber ist, desto eher von einem zukünftigen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse ausgegangen werden kann. Insbesondere können Fälle in Betracht kommen, in denen wegen der Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen der Erwerb von Sprachkenntnissen der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen dauerhaft unzumutbar ist.

Zu Buchstabe g (Absatz 6)

In den Fällen der Sprachregelung für die sogenannte Gastarbeitergeneration gemäß Absatz 4 Satz 3 sowie der Härtefallregelung nach Absatz 4a wird von der Voraussetzung der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 abgesehen. Die staatsbürgerlichen Kenntnisse, die in der Regel durch einen Einbürgerungstest nach der Einbürgerungstestverordnung nachgewiesen werden, können von Personen, die nicht über Kenntnisse der deutschen Sprache der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, nach der derzeitigen Ausgestaltung des Tests nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 7 (§ 11 Satz 1)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe c

Mit der Anfügung einer Nummer 3 werden zwei neue Tatbestände in Satz 1 aufgenommen, die eine Einbürgerung ausschließen. Durch diese Ausschlussgründe wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ ersetzt und als Einbürgerungserfordernis in § 8 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 gestrichen (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d und Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe fff).

Die Tatbestände sehen künftig einen Ausschluss von der Einbürgerung für den Fall vor, dass ein antragstellender Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist („Mehrehe“) oder er durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht akzeptiert (vergleiche BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2018 - 1 C 15/17 -, BVerwGE 162, 153-179, Rn. 67 bei juris). Dabei handelt es sich um Tatbestände, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes und der bestehenden Rechtsordnung in Deutschland grundsätzlich unvereinbar sind.

Der Ausschlussgrund der Mehrehe nach Nummer 3 Buchstabe a betrifft unmittelbar nur Antragsteller, die selbst mehrere Ehen eingegangen sind. Da dies in den maßgeblichen Herkunftsstaaten nur Männern gestattet ist, sind die Frauen, mit denen ein Mann in Mehrehe lebt, selbst nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet. Sie sind aber Partner einer Mehrehe. Das Konstrukt der Mehrehe bedingt, dass die Ehe desjenigen, der gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist, einen weiteren Partner haben muss. Nur durch das einvernehmliche Handeln sämtlicher Beteiligten von Mehrehen kann diese Organisation familiärer Verhältnisse verwirklicht werden. Bei der Mehrehe handelt es sich um ein in Deutschland verbotenes, die Rechte von Frauen missachtendes Ehemodell. Dies bedeutet, dass sämtliche Beteiligte an einer Mehrehegemeinschaft, auch die Frauen, die dieses Konstrukt billigen und leben, die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht akzeptieren (vergleiche VG Greifswald, Urteil vom 19. April 2021 - 2 A 258/21 HGW -, Rn. 22 ff. bei juris). Dadurch verwirklichen sie den Ausschlussgrund der Nummer 3 Buchstabe b. Daran ändert nicht, dass die Frauen sich freiwillig in dieses geschlechterdiskriminierende Konstrukt begeben, da es zum Schutzauftrag des Staates gehört, diese Form der „Ehe“ in Deutschland zu verhindern und die darin liegende Diskriminierung der Frau zu beenden.

Es gehört zur grundlegenden Werteordnung, die die gesellschaftlichen Verhältnisse prägt, dass die verfassungsrechtlich fundierte Gleichberechtigung der Geschlechter (Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 GG) anerkannt und gelebt wird (vergleiche VGH Mannheim, Urteil vom 20. August 2020 - 12 S 629/19 -, Rn. 51 bei juris). Weitere Anwendungsfälle, bei denen sich aus der Nichtakzeptanz beziehungsweise Missachtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 GG ein Ausschlussgrund für die Einbürgerung ergeben kann, können beispielsweise darin begründet sein, dass Anhaltspunkte für ein Verhaftetsein in patriarchalischen Familienstrukturen bestehen (Erziehungsstil, welcher minderjährigen Töchtern und der Ehefrau ein Recht auf eigenständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben abspricht, Akzeptanz religiöser beziehungsweise sozialer Verheiratungen minderjähriger Töchter usf.; vergleiche Wittmann, Schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, S. 34, Deutscher Bundestag - Ausschuss für Inneres und Heimat -

Ausschuss-Drs. 19 [4] 315 G) oder durch Anhaltspunkte für ein fundamentalistisch geprägtes Kultur- und Werteverständnis, wonach die Scharia über Teilen der deutschen Rechtsordnung steht und Frauen eine mindere Rechtsstellung zukommt.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Mit der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ccc) wird die Regelung gegenstandslos und deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 12b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit dem an Absatz 1 angefügten Satz erfolgt die klarstellende Übernahme einer Regelung aus Nummer 12b.1 VAH-StAG, nach der von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland in der Regel dann nicht mehr ausgegangen werden kann, wenn mehr als die Hälfte der im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 1 nach dessen Nummer 1 oder für eine Einbürgerung jeweils geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist. In diesen Fällen beginnt die Frist nach der Aufenthaltsunterbrechung, mit der die Hälfte der jeweils geforderten Aufenthaltsdauer überschritten wurde, neu zu laufen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Auf Grund der erheblichen Verkürzung der für den Einbürgerungsanspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland von acht auf fünf Jahre (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa) wird die Möglichkeit, eine Voraufenthaltszeit auf die für die Einbürgerung jeweils erforderliche Aufenthaltsdauer anzurechnen, entsprechend von bis zu fünf auf bis zu drei Jahre abgesenkt.

Zu Nummer 10 (§ 15 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Verlagerung der Regelung des § 37 Absatz 1 Satz 1 in § 34 Satz 1 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 22 und 25 Buchstabe a).

Zu Nummer 11 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Klarstellende Änderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsbehörde“ verwendet.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde soll nach Möglichkeit in feierlicher Form, in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier und unter Verwendung der nationalen Symbole der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Zu Nummer 12 (§ 17)

§ 17 wird insgesamt neu gefasst und nunmehr in zwei statt bisher drei Absätze gegliedert.

Absatz 1 enthält, wie bisher, die Aufzählung der - nunmehr aufgrund der generellen Hin- nahme von Mehrstaatigkeit erheblich verringerten - Verlusttatbestände.

In Absatz 2 werden die in § 17 in den bisherigen Absätzen 2 und 3 enthaltenen, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit betreffenden Regelungen neu gefasst und konkretisiert. Dies betrifft Fälle des rückwirkenden „Nichterwerbs“ drittbetroffener Kinder, deren Staatsangehörigkeitsverlust durch den rückwirkenden Fortfall der Erwerbsvoraussetzungen eintritt (beispielsweise durch Rücknahme der rechtswidrigen Niederlassungserlaubnis des maßgeblichen Elternteils beim *Ius-soli*-Erwerb oder durch Vaterschaftsanfechtung oder Rücknahme der erschlichenen Einbürgerung des maßgeblichen Elternteils beim Abstammungserwerb). Die Neufassung trägt dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 -, BVerfGE 135, 48, zur Nichtigkeit der behördlichen Vaterschaftsanfechtung Rechnung. Danach bedarf es - unabhängig von der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Unvereinbarkeit der Regelung über die behördliche Vaterschaftsanfechtung in § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Artikel 16 Absatz 1 GG - einer konkreten Regelung der in § 17 vom Gesetzgeber zwar vorausgesetzt, aber nicht ausdrücklich bestimmten Verlustfolgen bei drittbetroffenen Kindern. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss festgestellt, dass die Regelung in § 17 Absatz 2 und 3 für den Staatsangehörigkeitsverlust drittbetroffener Kinder zwar impliziere, dass die Behördenanfechtung zum rückwirkenden Verlust der Staatsangehörigkeit führe, diese mittelbare Regelung aber den strengen Anforderungen, die der Gesetzesvorbehalt nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG an die Regelung der Staatsangehörigkeit stellt, nicht genüge. Damit liege zugleich ein Verstoß gegen das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG vor (BVerfGE 135, 48, 78 f.). Entsprechendes könnte für die sonstigen, bislang in § 17 Absatz 3 aufgeführten Verlusttatbestände anzunehmen sein. Die insoweit bestehende Rechtsunsicherheit wird durch eine ausdrückliche und damit zweifelsfrei verfassungskonforme Regelung aller Fälle rückwirkenden „Nichterwerbs“ beseitigt.

Satz 1 regelt den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei drittbetroffenen Kindern unter fünf Jahren im Falle des rückwirkenden Wegfalls der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie durch Annahme als Kind nach § 6. Die den Staatsangehörigkeitsverlust bei drittbetroffenen Kindern auslösenden Tatbestände, die in der bisherigen Fassung des § 17 Absatz 2 und 3 nur mittelbar geregelt sind, werden dort im Einzelnen aufgeführt sowie der Eintritt der Verlustfolge in den in Betracht kommenden Konstellationen in einem Satz 2 enumerativ klarstellend präzisiert. Gleiches gilt für die Ausnahmen von der Verlustfolge, die in Satz 3 geregelt werden.

In Fällen, in denen sich beim *Ius-soli*-Erwerb im Nachhinein herausstellt, dass tatsächlich kein achtjähriger (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung) beziehungsweise nunmehr fünfjähriger rechtmäßiger Voraufenthalt bestanden hat, liegt ein Fall des Nichterwerbs vor, bei dem lediglich der Rechtsschein des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erzeugt wird, der letztlich nur zur Ersitzung führen kann. Die deutsche Staatsangehörigkeit hingegen wird tatsächlich nicht erworben, so dass es auch keiner Regelung über den Verlust bedarf (vergleiche etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. März 2016 - 13 ME 12/16, Rn. 6 ff. bei juris; OVG Hamburg, Beschluss vom 5. Oktober 2009 - 3 Bf 48/08.Z, Rn. 14 ff. bei juris - liegen die Erwerbsvoraussetzungen bei Geburt tatsächlich nicht vor, wird die deutsche Staatsangehörigkeit selbst dann nicht erworben, wenn ein entsprechender Eintrag im Geburtsregister erfolgt, weil diesem keine konstitutive Wirkung beizumessen ist und er den tatsächlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit voraussetzt).

Dies gilt auch für Fälle, in denen zunächst ein Abstammungserwerb nach § 4 Absatz 1 angenommen wurde, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der maßgebliche Elternteil tatsächlich nicht Deutscher war.

Keine Anwendung findet Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c (Unwirksamkeit der Adoption) auf nur für die Zukunft geltende Aufhebungsbeschlüsse nach den §§ 1759 ff. BGB und vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften, da es insoweit bereits an einer „rückwirkenden Entscheidung“ mangelt.

Bei vertraulich geborenen Kindern, die bis zum Beweis des Gegenteils als Kinder einer Deutschen gelten (vergleiche § 4 Absatz 2 Satz 2), kommt ein unter Verstoß gegen das Schwangerschaftskonfliktgesetz erlangter Beweis nicht als beachtlicher Beweis des Gegenteils in Betracht.

Absatz 2 schafft kein neues Recht. Es erfolgt lediglich eine Konkretisierung der bereits seit 2009 bestehenden Vorschrift, die inhaltlich unverändert bleibt. Nach dieser Vorschrift verlieren drittbetroffene Kinder im Fall des rückwirkenden „Nichterwerbs“ kraft Gesetzes die rechtswidrig erworbene deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In der Gesetzesbegründung zu § 17 (vergleiche BR-Drs. 549/08) ist u.a. ausgeführt worden: „Die Regelung, dass dritte Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von dem Täuschenden kraft Gesetzes, z.B. durch Abstammung oder Adoption, ableiten, von einem Verlust durch die Rücknahme der Einbürgerung ausgenommen sind, bezieht sich jedoch nur auf Personen, die bereits ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben. Für jüngere Personen, d.h. für Kinder unter fünf Jahren, gilt sie nicht. Für sie entfällt daher rückwirkend die Abstammung von einem deutschen Elternteil als Erwerbsgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit, was dazu führt, dass sie selbst die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend verlieren.“

Mit der Neufassung des § 17 wird den strengen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts für die Regelung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG sowie durch eine weitere Regelung in Artikel 4 dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung getragen (vergleiche Begründung zu Artikel 4).

Zu Nummer 13 (§§ 18, 19, 22 und 23)

Mit der Entlassung und dem Verzicht bestehen zwei Verfahren, durch die die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben werden kann. Bei der in §§ 18 ff. geregelten Entlassung, die zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag ein Ausscheiden aus der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht, wird eine vorübergehende Staatenlosigkeit hingenommen, die dadurch eintritt, dass der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erst erfolgen kann, wenn zuvor die Entlassung erfolgt und der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bereits eingetreten ist. Zwar gilt die Entlassung aufgrund der Fiktionsanordnung in § 24 als nicht erfolgt, wenn die zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben wurde. Allerdings kann der zeitlich nachhängende Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit innerhalb der Jahresfrist einen längeren Zeitraum ausmachen, insbesondere bei auftretenden Problemen im Einbürgerungsverfahren.

In der Rechtssache JY gegen Wiener Landesregierung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 18. Januar 2022, - C-118/20 -) entschieden, dass im Fall eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betriebenen Einbürgerungsverfahrens der Herkunftsmitgliedstaat sicherstellen muss, dass die bisherige Staatsangehörigkeit erst erlischt, wenn die neue Staatsangehörigkeit tatsächlich erworben wurde. Dies dient der Sicherung der Unionsbürgerschaft, wenn die Einbürgerung im Nachhinein scheitert, weil der Betroffene sonst staatenlos und die abgeleitete Unionsbürgerschaft dann untergegangen ist. Das Entlassungsverfahren müsste daher entsprechend angepasst werden.

Indes hat das Entlassungsverfahren in der Rechtspraxis nur eine geringe Relevanz. Die Zahl der in den letzten drei Jahren erfolgten, in dem Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten eingetragenen Entlassungen war mit 129 in 2019, 98 in 2020 sowie 110 in 2021 äußerst gering.

Da mit dem in § 26 geregelten Verzicht eine weitere Möglichkeit zur Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit besteht, die zudem vor Staatenlosigkeit bewahrt, weil der Besitz mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit vorausgesetzt wird, sollen die Vorschriften über die Entlassung (§§ 18, 19, 22 und 23) aufgehoben werden. Die Aufhebung des § 24 erfolgt

abweichend zu einem späteren Zeitpunkt (vergleiche hierzu Begründung zu Artikel 1 Nummer 14 und zu Artikel 6 Absatz 2). Die Tatbestände des § 22 (Gründe, bei deren Vorliegen eine Entlassung bisher nicht möglich war) werden in § 26 integriert.

Mit der Aufhebung der Entlassungsvorschriften entfällt zugleich ein aufwendiges Verwaltungsverfahren, da bei einer Entlassung wegen § 24 zu prüfen ist, ob die zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben wurde oder die Entlassung als nicht erfolgt gilt und die Entlassungsurkunde einzuziehen ist.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Der Zeitpunkt der Aufhebung erfolgt abweichend von den §§ 18, 19, 22 und 23, da in den Fällen, in denen die Entlassung beim allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erfolgt ist, die in § 24 geregelte Nichtentlassungsfiktion, die eintritt, wenn die zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben wird, zur Vermeidung von Staatenlosigkeit bis zum Ablauf dieser Jahresfrist aufrechterhalten bleiben muss (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 und zu Artikel 6 Absatz 2).

Zu Nummer 15 (§ 25)

Mit der Aufhebung des § 25 wird der gesetzliche Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei einem auf Antrag erfolgenden Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit abgeschafft. Damit entfällt zugleich die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung), mit der auf Antrag im begründeten Einzelfall der Verlust abgewendet werden konnte. Bei der Aufhebung des § 25 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit resultiert (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ccc). Die Abschaffung der gesetzlichen Verlustregelung erleichtert es insbesondere im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates anzunehmen, ohne hierdurch ihre deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren. Zugleich entfällt ein aufwändiges und für die Antragsteller gebührenpflichtiges Verfahren, um einen solchen Verlust bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit abzuwenden.

Zu Nummer 16 (§ 26)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

In Absatz 2, der hierzu neu gefasst wird, werden die Tatbestände des bisherigen § 22 (Gründe, bei deren Vorliegen eine Entlassung bisher nicht möglich war) integriert (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 13). Sie waren bisher schon durch den Verweis auf den bisherigen, entsprechend anzuwendenden § 22 in der Verzichtregelung enthalten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

In Absatz 4, der ebenfalls neu gefasst wird, werden die Regelungen des bisherigen § 19 zur Entlassung von Minderjährigen unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des Artikels 7 Absatz 2 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit übernommen. Zugleich wird für Volljährige, die nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig sind oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt unterstellt sind, eine Möglichkeit zur Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit im Wege des Verzichts geschaffen. Bei diesen Personen bedarf der Verzicht der vorherigen Genehmigung des zuständigen deutschen Betreuungsgerichts. Damit wird eine seit der Neugestaltung des Vormundschaftsrechts durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) bestehende Regelungslücke geschlossen. Die Vorschriften der §§ 19 und 26, nach denen die Entlassung aus der deutschen

Staatsangehörigkeit beziehungsweise ein Verzicht auf dieselbe bei Personen, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehen, nur unter der Voraussetzung der Beantragung durch den gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschafts- beziehungsweise Familiengerichts möglich ist, waren seither auf betreute Personen nicht mehr anwendbar (vergleiche AG Michelstadt, Beschluss vom 20. Oktober 2011 - 31 XVII 259/09 -, bei juris Rn. 10 ff.; Hailbronner in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage, Rn. 1 zu § 19 StAG). Eine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beziehungsweise ein Verzicht auf dieselbe war für nicht geschäftsfähige volljährige Deutsche, die unter Betreuung stehen, insofern seit 1992 nicht mehr möglich.

Zu Nummer 17 (§§ 27 und 29)

Mit der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ccc) wird die Regelung über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption eines deutschen Kindes durch einen Ausländer (§ 27) gegenstandslos. Gleiches gilt für die Optionsregelung (§ 29), die bestimmt, ob Kinder ausländischer Eltern, die nach § 4 Absatz 3 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland (Ius-soli) erworben haben und nicht hier aufgewachsen sind, Mehrstaater bleiben oder der Optionspflicht unterfallen und sich nach Vollendung ihres 21. Lebensjahres für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden müssen. Die §§ 27 und 29 werden deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 18 (§ 30 Absatz 1)

An Absatz 1 werden zwei Sätze angefügt, die festlegen, dass und in welchen Fallkonstellationen für die Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft (Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) zur Folge hätte, geprüft werden muss, ob der Verlust auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

In der Rechtssache *Tjebbes* hat der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 12. März 2019 - C-221/17 -, bei juris) entschieden, dass bei einem Verlust kraft Gesetzes die Möglichkeit bestehen müsse, zumindest inzident eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen. Damit soll gewährleistet werden, dass bei einem zugleich eintretenden Verlust des Unionsbürgerstatus die Auswirkungen für den Betroffenen und seine Familienangehörigen im Rahmen der unionsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung hinreichend berücksichtigt werden. Der Europäische Gerichtshof hat aber ausdrücklich auch eine nachgelagerte Individualüberprüfung als zulässig erachtet.

In Fällen des ipso iure eintretenden Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit wird Rechtsschutz dadurch gewährt, dass gemäß § 30 Absatz 1 im Rahmen eines Feststellungsverfahrens einzelfallbezogen geklärt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen Staatsangehörigkeitsverlust tatsächlich vorgelegen haben und ein Verlust tatsächlich eingetreten ist.

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aus der *Tjebbes*-Entscheidung berücksichtigt werden, wird in dem neuen Satz 4 des Absatzes 1 eine ergänzende Regelung aufgenommen, nach der eine Feststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen für ihren gesetzlichen Verlust, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hätte, nur dann erfolgen darf, wenn der Verlust auch der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist. Sofern zwar die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegen, ein damit verbundener Verlust der Unionsbürgerschaft aber nicht verhältnismäßig wäre, ist kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und der Unionsbürgerschaft

eingetreten. In diesem Fall ist daher das (Fort-) Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit festzustellen.

Der neue Satz 5 des Absatzes 1 nimmt Fallkonstellationen von der verpflichtenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 aus, in denen die Möglichkeit bestand, einen Antrag zur Abwendung der gesetzlichen Verlustfolge zu stellen, dies aber nicht erfolgt ist, oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde, diesem aber nicht entsprochen wurde.

Dies betrifft insbesondere den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund eines auf Antrag erfolgten Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie den Verlust infolge der Optionspflicht bei fortbestehender ausländischer Staatsangehörigkeit, der jeweils durch eine Beibehaltungsgenehmigung abgewendet werden konnte (§§ 25 und 29 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung). Es betrifft ferner den Verlust bei einem freiwilligen Eintritt in fremde Streitkräfte, soweit er durch eine gesetzlich vorgesehene, zu beantragende Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle zu diesem Eintritt abgewendet werden kann beziehungsweise konnte (§ 28 in der seit dem 1. Januar 2000 jeweils geltenden Fassung). In diesen Fallkonstellationen stellt der Verlust der Unionsbürgerschaft auf Grund des gesetzlichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar, da eine auf die Abwendung des Verlusts gerichtete Beibehaltungsgenehmigung beziehungsweise Zustimmung beantragt werden konnte beziehungsweise werden kann, in deren Rahmen eine Einzelfallprüfung der Folgen des Verlusts für die Situation des Betroffenen erfolgen konnte beziehungsweise kann. Die nach Ermessen zu treffende Entscheidung ermöglichte beziehungsweise ermöglicht eine umfassende Prüfung der Rechtsstellung des Betroffenen unter Berücksichtigung der Folgen auch für einen möglichen Verlust der Unionsbürgerschaft und Einbeziehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vergleiche OVG NW, Beschluss vom 12. April 2022 - 19 B 329/22 -, Rn. 12 ff. bei juris).

Zu Nummer 19 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 37 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 25).

Zu Buchstabe b

Mit der Anfügung eines Satzes 4 erfolgt eine klarstellende Ergänzung, dass der Satz 3 für die Verarbeitung von Daten, die sich auf Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 beziehen, für Verfahren von Wiedergutmachungseinbürgerungen nach § 15 entsprechend gilt.

Zu Nummer 20 (§ 32b)

Es wird eine verpflichtende Abfrage in den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Bagatelldelikt nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c des Strafgesetzbuches (StGB) eingeführt. Bei diesen in § 32b konkret benannten Straftatbeständen sind grundsätzlich antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe für die Begehung der Tat nicht von vornherein unwahrscheinlich. Die Regelung des § 32b soll dazu beitragen, dass zukünftig noch zuverlässiger festgestellt wird, ob eine Verurteilung wegen einer Tat im Sinne des § 12a Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist, die einer Einbürgerung entgegensteht. In den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach einem nicht in § 32b gelisteten Straftatbestand ist es den Staatsangehörigkeitsbehörden weiterhin unbenommen, bei den Staatsanwaltschaften um die Mitteilung etwaiger Beweggründe zu ersuchen. Die Staatsanwaltschaften sind dann nach § 32 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, die

Informationen zu Beweggründen, die die Einbürgerung nach § 12a Absatz 1 Satz 2 ausschließen, zu übermitteln.

Ergibt sich aufgrund der Angaben im Einbürgerungsantrag oder der BZR-Auskunft, dass eine Verurteilung zu einer Bagatelldelikt vorliegt, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde aufgrund der Regelung in § 12a Absatz 1 Satz 2 zu prüfen, ob antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB in den schriftlichen Urteilsgründen festgestellt worden sind. Hierzu ist nun bestimmt, dass dann, wenn eine der in § 32b genannten Straftaten begangen wurde, bei denen grundsätzlich antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB für die Begehung der Tat in Betracht kommen, die Staatsangehörigkeitsbehörde die zuständige Staatsanwaltschaft um entsprechende Mitteilung ersucht. Für einen sachgerechten Vollzug der Regelung des § 12a Absatz 1 Satz 2 sind die Staatsangehörigkeitsbehörden auf deren fachkundige Einschätzung und entsprechende Mitteilung angewiesen. Die zuständige Staatsanwaltschaft überprüft die schriftlichen Urteilsgründe darauf, ob darin antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe festgestellt worden sind oder nicht und teilt dies der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mit.

Zu Nummer 21 (§ 33 Absatz 2)

Bei der Streichung in Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der mit Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit gegenstandslos gewordenen Optionsregelung des § 29 und der damit im Zusammenhang stehenden Regelung des bisherigen § 34 über die Datenübermittlung in Optionsverfahren (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 17 und 22).

Zu Nummer 22 (§ 34)

Die mit der Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit und dem damit verbundenen Wegfall der Optionsregelung des § 29 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe ccc und Nummer 17) gegenstandslos gewordene bisherige Regelung über die Datenübermittlung in Optionsverfahren wird aufgehoben. Aus gesetzestechnischen Gründen wird die bisher in § 37 Absatz 1 enthaltene Regelung über die Handlungsfähigkeit und die Mitwirkungspflichten hierher verlagert und redaktionell neu gefasst (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a).

Zu Nummer 23 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Bei der Streichung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der mit Aufgabe des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit gegenstandslos gewordenen Regelungen der bisherigen §§ 25 und 29 über die Genehmigungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 und 17).

In der bisherigen Rechtspraxis hatte die Rücknahme rechtswidriger Beibehaltungsgenehmigungen nach § 25 Absatz 2 und § 29 Absatz 4, deren Erteilung erschlichen wurde, kaum Relevanz. Die Zahl der Fälle, in denen die Rücknahme einer erschlichenen rechtswidrigen Beibehaltungsgenehmigung erfolgt ist, lag in den letzten Jahren allenfalls im niedrigen einstelligen Bereich. Von einer Aufrechterhaltung der Rücknahmeregelung für eventuell noch bekanntwerdende Fälle rechtswidriger Beibehaltungsgenehmigungen, bei denen sich im Nachhinein bis zum Ablauf der zehnjährigen Rücknahmefrist herausstellt, dass deren Erteilung erschlichen wurde, wird daher abgesehen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Der mit der Rücknahme der Einbürgerung eintretende rückwirkende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem neu angefügten Absatz 6 ausdrücklich geregelt; bisher ergab sich der Staatsangehörigkeitsverlust in diesen Fällen nur aus der Auflistung als Verlustgrund in § 17 Absatz 1 Nummer 7. Gegen die bisherige Regelung des § 35 sind in der Fachliteratur insoweit verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden, als bei der 2009 mit dem (1.) Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitgesetzes erfolgten Einfügung in das StAG das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG nicht beachtet worden sei.

Ferner wird zudem der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen der Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ausdrücklich geregelt. Bisher wurde nur mittelbar aus dem Umstand, dass mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 BVFG die dort genannten Personen nach § 7 kraft Gesetzes zu deutschen Staatsangehörigen werden, geschlossen, dass mit der Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung für die Vergangenheit auch die auf diese Weise erworbene deutsche Staatsangehörigkeit entfällt (vergleiche BR-Drs. 196/09, S. 7).

Mit der ausdrücklichen Regelung dieser Verlusttatbestände wird den nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts strengen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts für die Regelung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG sowie durch die Regelung in Artikel 4 dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung getragen (vergleiche Begründung zu Artikel 4).

Zu Nummer 24 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Klarstellende Folgeänderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsbehörde“ verwendet (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Klarstellende Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 25 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben und dessen bisherige Regelung aus gesetzestechnischen Gründen in den neu gefassten § 34 verlagert (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 22).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der bisherige Absatz 2 wird nach Aufhebung des Absatzes 1 einziger Absatz. Die bisherige Absatzbezeichnung wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe c (neuer einziger Absatz)

Klarstellende Folgeänderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsbehörde“ verwendet (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a).

Zu Nummer 26 (§ 38)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Aufhebung der bisherigen Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 25 und des damit erfolgenden Wegfalls der Beibehaltungsgenehmigung nach dessen Absatz 2 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 15).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der bisherigen Nummer 3 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Doppelbuchstabe aa). Die bisherigen Nummern 4 und 5 rücken auf und werden zu Nummern 3 und 4.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Doppelbuchstabe bb und cc).

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Inhalt der Nummer 6 wird auf Grund der Aufhebung des § 29 und des damit erfolgenden Wegfalls der Beibehaltungsgenehmigung nach dessen Absatz 4 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 17) gestrichen und durch Übernahme des Inhalts der bisherigen Nummer 7, die ebenfalls gestrichen wird (vergleiche nachfolgende Begründung zu Doppelbuchstabe cc), neu gefasst, soweit dieser die Gebührenfreiheit für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 Absatz 1 Satz 3 regelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 27 (§ 39)

Bei der Neufassung handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Vorschriften über die Entlassung (§§ 18, 19, 22, 23 und 24) sowie den gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 und des damit erfolgenden Wegfalls der Beibehaltungsgenehmigung nach dessen Absatz 2 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 13, 14 und 15), die den damit verbundenen Wegfall der Entlassungsurkunde und der Beibehaltungsgenehmigung berücksichtigt.

Zu Nummer 28 (§§ 40a und 40b)

Die Einbürgerungsvorschriften der §§ 40b und 40c sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie werden deshalb aufgehoben (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 1).

Zu Nummer 29 (§ 41)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 37 (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 25).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31 Satz 2)

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 37)

Das Verfahren zur Sicherheitsprüfung nach § 37 Absatz 2 wird noch weitgehend analog und von den Ländern auf unterschiedlichen Übermittlungswegen durchgeführt. Zur Verbesserung und Beschleunigung soll ein einheitliches und ausschließlich digital abzuwickelndes Teilnahmungsverfahren eingeführt werden, das sich eng an dem etablierten SBH-Verfahren (SBH = Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes und der Länder) nach § 73 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 AufenthG orientiert. Ziel ist die Optimierung des Verfahrens zur sicherheitsrechtlichen Überprüfung von Ausländern in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und stellt sicher, dass Einbürgerungsverfahren bei Vorliegen aller Einbürgerungsvoraussetzungen mit der Beantwortung der Sicherheitsabfrage zeitnah abgeschlossen werden können. Ebenso kann schneller festgestellt werden, dass einem Erklärungserwerb nach § 5 kein Ausschlussgrund entgegensteht. Der Datenaustausch zwischen den Staatsangehörigkeitsbehörden und Sicherheitsbehörden sowie Nachrichtendiensten soll künftig über das Bundesverwaltungsamt abgewickelt werden, das über umfangreiche Erfahrungen und technische Anwendungen in vergleichbaren Teilnahmungsverfahren verfügt. Für die erforderliche elektronische Kommunikationsplattform soll die bestehende Infrastruktur des Bundesverwaltungsamtes im Verfahren nach § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 AufenthG genutzt werden.

Mit der Sicherheitsabfrage soll gewährleistet werden, dass keine Ausschlussgründe nach § 11 oder im Ausland begangene rechtswidrige Taten im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen. Die Erweiterung der Sicherheitsabfrage um Erkenntnisse zu im Ausland begangenen Straftaten erfolgt, weil auch ausländische Verurteilungen zu Strafen im Rahmen der Einbürgerung und des Erklärungserwerbs (vergleiche § 12a Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2) zu berücksichtigten sind, diese aber nicht durch Abfrage beim Bundeszentralregister festgestellt werden können.

Wie beim Verfahren nach § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 AufenthG und auch beim Verfahren nach § 28 BVFG sollen über die bisherige Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden hinaus auch der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt eingebunden werden. Nur so ist gewährleistet, dass, wie dies u.a. auch vor Begründung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis verpflichtend erfolgt (vergleiche § 2 Absatz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz), das gesamte sicherheitsrelevante Wissen der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste bei der Entscheidung über Einbürgerungsanträge und beim Erklärungserwerb nach § 5 berücksichtigt wird. Besondere Relevanz haben dabei die bisher fehlenden Auslandserkenntnisse für das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde, das für alle Verfahren zuständig ist, in denen der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Die Einbeziehung von Sicherheitserkenntnissen aus dem Ausland ist auch deshalb erforderlich, weil eine zunehmende Zahl von Antragstellern aus Krisenregionen stammt und ausgeschlossen werden muss, dass Personen mit terroristischem oder islamistischem Hintergrund in den deutschen Staatsverband aufgenommen werden.

Durch die Einschaltung des Bundesverwaltungsamtes als Kommunikationsknoten soll die Sicherheitsabfrage automatisiert und beschleunigt werden. Die

Staatsangehörigkeitsbehörden selektieren die erforderlichen personenbezogenen Daten der Einbürgerungsbewerber aus ihrem lokalen Datenbestand und übermitteln diese elektronisch dem Bundesverwaltungsamt. Dort kann auf die bereits bestehende IT-Infrastruktur aufgesetzt werden. Neben einem Austausch über ein Servicegateway (SGW) zur Anbindung von einschlägigen Fachverfahren ist auch ein Zugriff via Webbrowser (BVA-Registerportal) möglich. Ebenso kann eine Anbindung an das BVA-System via OSiP (Online-Sicherheitsüberprüfung) über die BVA-Schnittstelle erfolgen. Nach der Übermittlung an das Bundesverwaltungsamt werden die personenbezogenen Daten an die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste weitergeleitet und dort weiter über die eigenen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Portale und Zentralstellen verarbeitet und weitergeleitet.

In Absatz 2 wird die Regelantwortfrist für die Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste auf drei Wochen festgelegt. Bis zum Ablauf der drei Wochen haben die beteiligten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen, ob Erkenntnisse zu Ausschlussgründen oder zu im Ausland begangenen rechtswidrigen Taten im Sinne des § 12 StGB vorliegen; das Bundesverwaltungsamt gibt dies unverzüglich an die um Auskunft ersuchende Staatsangehörigkeitsbehörde weiter. Sollte eine weitere Überprüfung durch eine oder mehrere der beteiligten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste erforderlich sein, soll die Prüfung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der personenbezogenen Daten der Antragsteller abgeschlossen sein; sie dauert jedoch so lange an, bis bestehende Sicherheitsbedenken restlos aufgeklärt sind.

Zu Nummer 3 (§ 41)

§ 37 wird auf Grund seiner erweiterten Neufassung (vergleiche vorgehende Begründung zu Nummer 2) aus der Aufzählung der Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder, von denen nicht durch Landesrecht abgewichen werden darf, herausgenommen. Die Länder können daher zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 und zur Feststellung von im Ausland begangenen rechtswidrigen Taten im Sinne des § 12 StGB abweichende Regelungen durch Landesrecht treffen, soweit sie sich dem in § 37 vorgesehenen einheitlichen digital abzuwickelnden Beteiligungsverfahren nicht anschließen wollen.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (Paßgesetz - PaßG)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 5)

Bei der Aufhebung des Absatzes 5 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 17). Mit dem Wegfall der Optionspflicht ist der Grund für die bisherige Befristung der Gültigkeitsdauer von Pässen Optionspflichtiger entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 25 StAG betreffend den gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und des § 27 StAG betreffend den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption eines deutschen Kindes durch einen Ausländer (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 und 17). Der Grund für die Pflicht zur Anzeige des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist damit entfallen. Der Inhalt der Nummer 4 wird daher gestrichen, die bisherige Nummer 5 rückt auf und wird neue Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§ 21 Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Bei der Aufhebung der Nummer 16 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 17). Mit dem Wegfall der Optionspflicht ist der Grund für die Aufnahme von Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 StAG im Passregister entfallen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 15 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 2).

Zu Absatz 2 (Personalausweisgesetz - PAuswG)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 6)

Bei der Aufhebung des Absatzes 6 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 17). Mit dem Wegfall der Optionspflicht ist der Grund für die bisherige Befristung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen Optionspflichtiger entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 3)

Bei der Aufhebung der Nummer 16 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 17). Mit dem Wegfall der Optionspflicht ist der Grund für die Aufnahme von Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 StAG im Passregister entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 25 StAG betreffend den gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit und des § 27 StAG betreffend den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption eines deutschen Kindes durch einen Ausländer (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 und 17). Der Grund für die Pflicht zur Anzeige des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist damit entfallen. Der Inhalt der Nummer 4 wird daher gestrichen, die bisherige Nummer 5 rückt auf und wird neue Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 32 Absatz 1)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 27 Absatz 1 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 3).

Zu Absatz 3 (Bundesmeldegesetz - BMG)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2)

Bei der Aufhebung der Nummer 5 handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 17). Mit dem Wegfall der Optionspflicht ist der Grund für deren Eintragung entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1) und der Aufhebung der Optionsregelung des § 29 StAG (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 17).

Zu Nummer 3 (§ 24 Absatz 1)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 4 (§ 33 Absatz 2)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 5 (§ 34 Absatz 1)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 6 (§ 34a Absatz 1)

Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Absatz 4 (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 1. BMeldDÜV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 BMG (vergleiche Begründung zu Artikel 3 Absatz 3 Nummer 1).

Zu Absatz 5 (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Nummer 2).

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Folgeänderung (vergleiche nachfolgende Begründung zu Nummer 2) mit Berichtigung der Angabe.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der gegenstandslos gewordenen Regelung über die Datenübermittlung in Optionsverfahren an das Bundesverwaltungsamt infolge der Aufhebung des Optionsverfahrens in § 34 StAG, der mit einer anderweitigen Regelung neu gefasst wird (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 22).

Zu Absatz 6 (Bundesmeldedatenabrufverordnung - BMeldDAV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 BMG (vergleiche Begründung zu Artikel 3 Absatz 3 Nummer 1).

Zu Absatz 7 (Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung - BMeldDigiV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 BMG (vergleiche Begründung zu Artikel 3 Absatz 3 Nummer 1).

Zu Absatz 8 (Personenstandsverordnung - PStV)

Zu Nummer 1 (§ 34 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StAG, in dem die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes ausländischer Eltern durch Geburt im Inland erforderliche Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils im Inland von acht auf fünf Jahre verkürzt wird (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 2), die in Satz 1 übernommen wird.

Zu Nummer 2 (Anlage 12)

Folgeänderung (vergleiche vorhergehende Begründung zu Nummer 1).

Zu Artikel 4 (Einschränkung eines Grundrechts)

Artikel 1 Nummer 12, 16 und 23 enthalten Regelungen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und schränken damit das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG ein (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 12, 16 und 23). Auf Grund von Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG ist das eingeschränkte Grundrecht zu benennen.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund bereits zahlreicher Änderungen durch frühere Änderungsgesetze ist eine Neubekanntmachung des StAG zweckdienlich.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 14 und Artikel 2. Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Artikels 1 Nummer 14, mit dem § 24 StAG aufgehoben wird, das ein Jahr nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt (vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nummer 14). Absatz 3 regelt das Inkrafttreten des Artikels 2, das davon abhängig ist, wann die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nach § 37 StAG in der Fassung der Nummer 2 dieses Artikels gegeben sind. Der

Tag des Inkrafttretens wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben (vergleiche Begründung zu Artikel 2 Nummer 2).